Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

11. März 2008

Nr. 2008-142 R-270-13- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Gebührensituation der kantonalen Verwaltung

I. Ausgangslage

Am 4. April 2007 reichte Landrat Tumasch Cathomen, Bürglen, mit 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern ein Postulat zur Gebührenbelastung im Kanton Uri ein. Der Postulant ersucht den Regierungsrat "periodisch eine Erhebung der Gebührenbelastung im Kanton Uri durchzuführen und zu publizieren". Dadurch soll Transparenz geschaffen werden.

Am 2. Oktober 2007 erfolgte die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats. In der Session vom 5. November 2007 überwies der Landrat das Postulat teilweise dem Regierungsrat.

Das Postulat wurde nicht überwiesen, soweit es eine umfassende Erhebung der Gebührenbelastung im Kanton Uri verlangt. Hingegen wurde das Postulat überwiesen, soweit es den Regierungsrat beauftragt, jene Gebühren aufzuzeigen, die die kantonale Verwaltung für ihre Tätigkeit erhebt.

Mit dem Bericht zur Gebührensituation der kantonalen Verwaltung leistet der Regierungsrat dem Auftrag des parlamentarischen Vorstosses Folge.

II. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht zur Gebührensituation der kantonalen Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Das Postulat Tumasch Cathomen zur Gebührenbelastung im Kanton Uri wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang

Bericht zur Gebührensituation der kantonalen Verwaltung

Bericht zur Gebührensituation der kantonalen Verwaltung

A Rechtsgrundlagen für Gebühren der kantonalen Verwaltung

Auf kantonaler Ebene beantwortet die Gebührenverordnung (RB 3.2512) grundsätzliche Fragen, wie z. B. zum Geltungsbereich und zur Gebührenpflicht. Sie legt auch die Minimal- und Maximalgebühr fest. Artikel 5 Gebührenverordnung regelt die Art, wie die Gebühren zu bemessen sind. In Artikel 7 ist die Zuständigkeit, nämlich zuständige Behörde oder Amtsstelle, geregelt. Das dazu gehörende Gebührenreglement (RB 3.2521) enthält wenige, in der Anwendung für alle Amtsstellen gültige Gebühren.

Die einzelnen Direktionen legen die Gebühren für ihre Amtshandlungen in ihren verschiedenen Tarifordnungen fest. Sie sind, unter Beachtung der Gebührenverordnung, frei in der Gestaltung ihrer Tarife.

B Grundsätze für die Gebührenerhebung

Die Grundlagen für die Gebührenerhebung bei der kantonalen Verwaltung lassen sich anhand folgender Kriterien beschreiben:

1. Verursacherprinzip

Wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung des Kantons benützt, hat die damit verbundenen Gebühren zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Gebührenverordnung). Damit ist das Verursacherprinzip rechtlich festgeschrieben. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass derjenige, der vom Staat eine besondere Leistung verlangt, dafür auch bezahlen soll.

2. Höhe der Gebühr

Nach Artikel 5 der Gebührenverordnung ist die Gebühr innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens "nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dessen Interesse und Nutzen für den Gebührenpflichtigen festzulegen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen kann berücksichtigt werden". Damit übernimmt das kantonale Recht den verfassungsmässigen Grundsatz, der ohnehin zu beachten ist und der sich aus den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, der Eigentumsgarantie und der Verhältnismässigkeit ergibt.

Lehre und Rechtssprechung haben diesen Grundsatz verdeutlicht, indem sie verlangen, dass Gebühren sich einerseits nach dem Kostendeckungsprinzip, anderseits nach dem Äquivalenzprinzip orientieren müssen. Nach dem Kostendeckungsprinzip soll der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht oder höchstens geringfügig übersteigen. Und nach dem Äquivalenzprinzip darf die erhobene Gebühr im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Auflage Bern 2005 Seite 500 ff. mit Hinweisen). Daraus wird klar, wie sich die Gebühr im Einzelfall errechnen soll. Bedeutsam ist, wie gezeigt, auch der wirtschaftliche Vorteil, den die staatliche Leistung der Bürgerin oder dem Bürger bringt.

Eine Ausnahme macht die Rechtssprechung für so genannte Benutzungsgebühren, also etwa für Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch, für die Benützung von staatlichen Gebäuden und Einrichtungen und dergleichen. Diese Benützungsgebühren sind nicht kostenabhängig. Das Kostendeckungsprinzip greift hier nicht. Damit erlaubt die Rechtssprechung, mit derartigen Gebühren eine gewisse Lenkungswirkung zu erreichen (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, a.a.O. Seite 503).

3. Transparenz

Mit Recht fordert die Bürgerschaft Transparenz der staatlichen Leistung. Dies führt dazu, dass Personen, die von bezogenen staatlichen Leistungen nicht profitieren können, auch nicht mehr bereit sind, diese mit Steuermitteln zu finanzieren.

4. Lenkungsgebühr

In jüngerer Zeit werden Lenkungsabgaben eingesetzt, die bezwecken, Bürgerinnen und Bürger freiwillig zu einem bestimmten Handeln zu veranlassen. Namentlich im Umweltbereich werden diese marktwirtschaftlichen Instrumente angewandt. Bezüglich der Höhe solcher Abgaben sind die Rechtssprechung und die Lehre grosszügiger als bei anderen Abgaben. Insbesondere knüpfen sie Lenkungsabgaben naturgemäss nicht streng an das Kostendeckungs- bzw. das Äquivalenzprinzip. Massgeblich ist vielmehr jene Höhe, die dem Zweck der Lenkungsabgabe entspricht.

5. Überprüfung

Wie gesagt gründen die Gebühren, von Ausnahmen abgesehen, auf dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip, das das Verhältnismässigkeitsprinzip im Abgabenrecht ersetzt. Gebühren, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind rechtswidrig. Zeigt sich also, dass ein Verwaltungszweig kostengünstiger bewirtschaftet werden kann, muss sich das ohne weiteres auf die entsprechenden Gebühren auswirken. Anderseits ist klar, dass die Gebühren erhöht werden müssen, wenn sich der Aufwand für den betroffenen Verwaltungsbereich erhöht.

C Gebührensituation der kantonalen Verwaltung

Für den vorliegenden Bericht wurden die aktuell gültigen Tarifordnungen bei den verschiedenen Direktionen eingeholt. Die Situation präsentiert sich wie folgt:

Zuständigkeitsbereich	Bezeichnung
Landammannamt	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich des Landammannamtes vom 1. Januar 2008
Baudirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion (inkl. Beilage 1 bis 3) vom 1. Juni 2000
Bildungs- und Kulturdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion vom 1. Februar 2008
Finanzdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion vom 1. Januar 2008
	Tarifordnung Amt für Steuern 1. Januar 2008
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Januar 2008
Justizdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Justizdirektion vom 1. Januar 2008
	Grundbuchgebührentarif 1. Januar 2005
	Tarifordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Amtes für Raumentwicklung 1. Januar 2001
	Tarife Verhöramt 1. Januar 2008
Sicherheitsdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Januar 2006
	Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr vom 1. Januar 2006
Volkswirtschaftsdirektion	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion vom 3. Januar 2008
	Tarifordnung Amt für Arbeit und Migration 1. Juni 2004

Die Detailtarifordnungen mit Beilagen sind direktionsweise diesem Bericht beigefügt. Im Sinne der verbesserten Transparenz sollen zukünftig diese Tarifordnungen direktionsweise im Internet auf www.ur.ch abrufbar sein. Damit soll dem Anliegen des Postulanten entsprochen werden.

Beilage:
Gebührensituation der kantonalen Verwaltung 2008

KANTON URI

FINANZDIREKTION

Gebührensituation der kantonalen Verwaltung 2008

Detailtarifordnungen mit Beilagen / direktionsweise
Postulat Landrat Tumasch Cathomen, Bürglen

5. März 2008

Landammannamt

⇨ Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich des Landammannamts vom 1. Januar 2008

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich des Landammannamts vom 1. Januar 2008

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512), auf das Gebührenreglement vom 11. Januar 2000 (RB 3.2521) und auf das Reglement zum Ausweisgesetz vom 26. November 2002 (RB 1.4125) erhebt das Landammannamt in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I Gebühren

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungsgebühr in Fr.	Einheit	Gebührenzuschläge in Fr.	Maximalgebühr in Fr.	Bemerkungen
1. Ausweise							
1.1.1	**Pass (Pass03)**						
	Kinder	55.--		Ausweis			Tarife für die Ausweise gemäss VAwG SR 143.11
	Erwachsene	120.--		Ausweis			
1.1.2	**Biom. Pass (Pass06)**						
	Kinder	180.--		Ausweis			
	Erwachsene	250.--		Ausweis			
1.2	**Identitästkarte (IDK03)**						
	Kinder	30.--		Ausweis			
	Erwachsene	65.--		Ausweis			
1.3	**Pass und IDK (Pass03 / IDK03)**						
	Kinder	63.--		Kombi			
	Erwachsene	128.--		Kombi			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1.3	**Provisorischer Pass** Kinder Erwachsene	 100.-- 100.--		 Ausweis Ausweis			
1.4	**Gebühren für weitere Dienstleistungen** VAwG Art. 46, Angang 2						
1.5	**Auslagen** VAwG Art. 49 z.B. Porto Einschreibgebühr	 5.--					
2. Leichenpass							
2.1	Ausstellung eines Leichenpasses	35.--		Stk.			
3. Apostille, Beglaubigung, Bescheinigung							
3.1	Ausstellung einer Apostille	20.--		Stk.			
3.1	Ausstellung einer Beglaubigung	20.--		Stk.			
3.1	Ausstellung einer Bescheinigung	20.--		Stk.			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
4. Protesturkunde							
4.1	Protesturkunde bis Fr. 10'000.-- höhere Protesturkundenbeträge	35.-- 35.--		Stk. Stk.	 1)		 nach Absprache 1)
5. Drucksachen							
5.0	Staatskalender	20.--		Stk.			
5.1	**Urner Rechtsbuch Druck** Urner Rechtsbuch (6 Bände) Urner Rechtsbuch für Praktikantinnen und Praktikanten Nachtrag	 600.-- 350.-- 1)		 1 Satz 1 Satz			 je nach Umfang und Aufwand 1)
5.2	**Urner Rechtsbuch CD-ROM** Erstanschaffung Nachtrag	 450.-- 100.--		 1 CD-ROM 1 CD-ROM			
5.3.1	**Gedruckte Separatas** Steuergesetz Strafprozessordung (StPO) Zivilprozessordung (ZPO)	 20.-- 15.-- 15.--		 Stk. Stk. Stk. .			
5.3.2	**Kopierte Separatas**		-.50	1 A4-Blatt			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
6. Amtsblatt des Kantons Uri							
6.1	**Abonnement**						
	Jahresabonnement	80.--		Stk.			inkl. 2.4 % MWST
	Einzelverkaufspreis	2.--		Stk.			inkl. 2.4 % MWST
6.2	**Publikationstarife**						
	Eigentumsübertragungen		125.--	pro Publik.			exkl. 7.6 % MWST
	Bauplanauflagen, Rechnungsrufe		98.--	pro Publik.			exkl. 7.6 % MWST
	Übrige amtliche Anzeigen		1.90	einspaltige			exkl. 7.6 % MWST
	Nichtamtliche Publikationen		1.90	mm-Zeile			inkl. 7.6 % MWST
6.3	**Inserate**						
		337.--		1/1 Seite	22.--		Anteil Amtsblatt 69 %
		278.--		3/4 Seite	18.--		Anteil Publicitas 31 %
		179.--		1/2 Seite	12.--		exkl. 7.6 % MWST
		99.--		1/4 Seite	6.--		
		56.--		1/8 Seite	3.--		
	Plazierungszuschlag				25 %		exkl. 7.6 % MWST
	Veranstaltungen	5.--					für Gemeinden, Vereine inkl. 7.6 % MWST

II Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Direktion Landammannamt tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Direktion Landammannamt vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Altdorf, 1. Januar 2008

Landammannamt
Der Vorsteher

Landammann Dr. Markus Stadler

Anhang zur Tarifordnung

III Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 10.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IV Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler
- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Standeskanzlei Uri, Administration

Baudirektion

⇨ Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion (inkl. Beilage 1 - 3) vom 1. Juni 2000

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion Uri

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) erhebt die Baudirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1.	**Baurechtliche Bewilligungen (BauG; RB 40.1111)**						
1.1	Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrsanlagen (Art. 17 BauG) ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 200.--	75.--	Std.		2'000.--	Grundgebühr abgestuft nach Parzelle, Überbauung, Grossüberbauung
1.2	Ausnahmen vom gesetzlichen Bauabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen (Art. 21 BauG) ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 200.--	75.--	Std.		2'000.--	
	⇒ Vorteilsausgleich (Art. 8 Gebührenreglement)		20.--* bis 500.-- *Mindestansatz	m2		offen	• Basis: - Gebäude = 20 - 30 % des Verkehrswertes des Bodens - Reduzierter Ansatz für Anlagen (Parkplätze, Mauern usw.) • Kein Vorteilsausgleich bei Um- und Ersatzbauten ohne zusätzlichen Flächenbedarf innerhalb des gesetzlichen. Bauabstandes
1.3	Ausnahmen vom gesetzlichen Bauabstand zu öffentlichen Gewässern (Art. 21 BauG) ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 200.--	75.--	Std.		2'000.--	

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
	⇒ Vorteilsausgleich (Art. 8 Gebühren-reglement)		20.--* bis 500.-- *Mindestansatz	m2		offen	• Basis: - Gebäude = 20 - 30 % des Verkehrswertes des Bodens - Reduzierter Ansatz für Anlagen (Parkplätze, Mauern usw.) • Betrifft nur Bewilligungen an Kantonsgewässern • Kein Vorteilsausgleich bei Um- und Ersatzbauten ohne zusätzlichen Flächenbedarf innerhalb des gesetzlichen Bauabstandes
2.	**Strassenbaurechtliche Bewilligungen (SBG; RB 50.1111)**						
2.1	Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 18 SBG) Vorübergehende Benützung von öffentlichem Strassengebiet ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 100.--	75.--	Std.		2'000.--	Bauinstallationen, Gerüste, Lagerplätze usw.
	⇒ Benützungsentschädigung		2.-- bis 100.--	m2/Dauer		offen	• Verhandeln • Kriterien gemäss Beilage 2 • **Mindestgebühr Fr. 50.--**
2.2	Auf die Dauer angelegte Nutzung von öffentlichem Strassengebiet ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 100.--	75.--	Std.		2'000.--	
	⇒ Durchleitungsentschädigungen • Mitbenützung von Kantonsanlagen • Leitungsanlagen Dritter		Verhandeln Verhandeln	m'/Dauer m'/Dauer		offen offen	Kriterien gemäss Beilage 2
	⇒ Benützungsentschädigung (Konzessionsabgabe/Baurechtszins)		Verhandeln	m2/Dauer		offen	Kriterien gemäss Beilage 2

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.3	Reklamen und Betriebswegweiser entlang öffentlicher Verkehrsanlagen (Art. 20 VO StrV) ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 100.--	75.--	Std.		2'000.--	
	⇒ Benützungsentschädigung		Wie Ziffer 2.2				Nur wenn Kantonsgebiet beansprucht wird
3.	**Wasserbaurechtliche Bewilligungen (WBG; RB 40.1211)**						
3.1	Erstellen von Bauwerken, Anlagen und anderer Vorrichtungen an, im, unter oder über einem öffentlichen Gewässer (Art. 43 WBG) ⇒ Verfahrenskosten	50.-- bis 100.--	75.--	Std.		2'000.--	
	⇒ Entschädigung für die Benützung von Kantonsgebiet • Vorübergehende Beanspruchung • Dauernde Beanspruchung		 2.-- bis 100.-- 2.-- bis 100.--	 m2/Dauer m2/Dauer			Von Fall zu Fall festzulegen, unter Berücksichtigung der Bodenpreise
4.	**Gewässernutzungsbewilligungen (GNG; RB 40.4101/GNV; RB 40.4105)**						
4.1	Entnahme und Zuführung von Wasser und Wärme (Art. 40 ff GNG) ⇒ Bewilligungen für Sondierbohrungen	50.-- bis 100.--	75.--	Std.			
	⇒ Konzessionsabgaben nach Art. 44 GNG • Verfahrenskosten • Einmalige oder wiederkehrende Abgabe	--.--	75.--	Std.			Festlegung durch Regierungsrat
4.2	Gewässernutzung (Art. 21 - 27 GNG) ⇒ Verfahrenskosten (Art. 20)	--.--	75.--	Std.			

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
	⇒ Einmalige oder wiederkehrende Abgabe (Art. 21)						Festlegung durch Regierungsrat plus Wasserzins (Art. 22)
4.3	Ausbeutung von öffentlichen Gewässern (VO vom 01.04.93 [RB 40.4111]) ⇒ Verfahrenskosten	--.--	75.--	Std.			
	⇒ Einmalige oder wiederkehrende Abgabe		Marktpreis	m3			Festlegung durch Regierungsrat
5.	**Bergregal und Nutzung des Untergrundes (BUG; RB 40.5111)**						
5.1	Bewilligungen nach Art. 6 BUG	100.--	75.--	Std.			
5.2	Konzession nach Art. 16 und 17 BUG ⇒ Kosten ⇒ Abgaben		75.--	Std.			Festlegung durch Regierungsrat
6.	**Energiegesetz / Energiereglement**						
6.1	Sonderbewilligungen für Elektroheizungen	50.-- bis 100.--	75.--	Std.			
6.2	Befreiung von verbrauchsabhängiger Heizkostenabrechnung	50.-- bis 100.--	75.--	Std.			
7.	**Voreinfragen**						
	Bearbeitung	--.--	75.--	Std.			Beantwortung in der Regel in Briefform
8.	**Ablehnende Entscheide**						
	Bearbeitung	--.--	75.--	Std.			

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
9.	**Beratungen**						
	Bearbeitung	--.--	75.--	Std.			
10.	**Sondernutzungen Gebäude/Anlagen**						
	⇒ Bearbeitung ⇒ Miete	--.--	75.-- Marktpreis	Std.			
11.	**Weitere Tätigkeiten für Dritte**						
	Bearbeitung	--.--	75.--	Std.			z.B. Mitwirkung bei Viehzählung

II. Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion vom 22. November 1982 wird aufgehoben.

Altdorf, 01. Juni 2000

BAUDIREKTION URI

Oskar Epp, Regierungsrat

Anhang zur Tarifordnung

III. Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 20.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IV. Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler
- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Ämter und Abteilungen der Baudirektion

Beilage 1: Harmonisierung Fahrtauslagen
Beilage 2: Kriterienkatalog "Gesteigerter Gemeingebrauch"
Beilage 3: Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Harmonisierung Fahrtaufwand

Kriterien: - Kilometer gemäss Distanztabelle Steuerverwaltung
- Ausbaustandart der Strasse

Ort	*km*	*Abzug*	*Bemerkungen*
Altdorf		Kein Abzug	
Attinghausen	2		
Bürglen bis Kinzigpass	2		
Flüelen	3		
Schattdorf	2		
Seedorf	3		
Erstfeld	7	15 Minuten	
Bürglen ab Kinzigpass			
Sisikon	9		
Spiringen	9		
Amsteg	14	30 Minuten	
Bauen	12		
Gurtnellen-Wiler	21		Autobahn
Isenthal	12		
Silenen	11		
Unterschächen	13		
Gurtnellen-Dorf	22	45 Minuten	
Göschenen	30		Autobahn
Urigen	18		
Wassen	25		
Andermatt	36	60 Minuten	
Hospental	39		
Klausen	24		Passstrasse
Meiental	30		
Seelisberg	34		
Gotthard	45	75 Minuten	
Göscheneralp	41		
Oberalp	46		
Realp	44		
Susten	42		
Urnerboden	34		Passstrasse
Furka	56	90 Minuten	

Gesteigerter Gemeingebrauch

Befestigte Flächen		pro m2/Monat
Innerorts	mit Verkehrsbehinderung	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--
	ohne Verkehrsbehinderung	Fr. 5.-- bis Fr. 7.--
Ausserorts	mit Verkehrsbehinderung	Fr. 5.-- bis Fr. 7.--
	ohne Verkehrsbehinderung	Fr. 3.-- bis Fr. 5.--
Passstrassen	mit Verkehrsbehinderung	Fr. 3.-- bis Fr. 5.--
	ohne Verkehrsbehinderung	Fr. 1.-- bis Fr. 3.--
Kantonswege		Fr. -.50 bis Fr. 3.--

Unbefestigte Flächen	
je nach Lage und Nutzung	Fr. -.50.-- bis Fr. 5.-- zuzüglich ein allfälliger Ertragsausfall gemäss den Entschädigungsansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes

Trottoirparkieren		
Pro Veranstaltung und Tag	pauschal	Fr. 100.--

Festlegung der Durchleitungsentschädigung

Grundlage	Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen des Schweizerischen Bauernverbandes, Anpassung 1999/200.
Kriterien	Anzahl Rohre bzw. Kabel Rohr-/Kabeldurchmesser Verlegeart (einbetoniert oder erdverlegt) Status des Kantonseigentums (National-/Kantonsstrasse/Kantonsweg)

Ausnahmen von der Gebührenpflicht, öffentliches Interesse

(Siehe Ziffer 3 Erwägungen RRB Nr. 11 R-270-11 vom 11.01.2000)

Kriterien: Erhebliches öffentliches Interesse
Zusammenhang mit eidg. oder kant. Feiertag
Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter Anlass
Rechtsgleiche Behandlung

Für folgende Veranstaltungen wird die Gebühr ermittelt, aber nicht in Rechnung gestellt:

- Fasnachtsanlässe, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (Umzüge, Ein-/Austrommeln, Katzenmusikumzüge, usw.)
- Samichlauseinzüge
- 1. Augustfeiern
- Kirchliche Prozessionen
- Ausübung politischer Rechte (Standaktionen, Unterschriftensammlungen und ähnliches)

Bei Sportveranstaltungen ist das öffentliche Interesse von Fall zu Fall abzuwägen und die Liste entsprechend laufend zu ergänzen.

Sind weitere Direktionen involviert, ist eine allfällige Gebührenbefreiung abzusprechen und einheitlich anzuwenden.

Bildungs- und Kulturdirektion

⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion vom 1. Februar 2008**

KANTON URI

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) vom 1. Februar 2008

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 11. Januar 2000 (RB 3.2521) erhebt die BKD in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I Gebühren

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1	Maturitätsprüfung sowie Abschlussprüfung Fachmittelschule (FMS)		50.--	pro Person			Wird durch die Mittelschule erhoben
2	Lehrabschlussprüfung ausserhalb des Lehrverhältnisses		150.--	pro Person			
3	Rechtspflegegebühren in Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren des Erziehungsrates	20.--		pro Fall		1'000.--	je nach Aufwand pro Fall
4	Rechtspflegegebühren im Rechtsmittel- u. Wiedererwägungsverfahren der Berufsbildungskommission/Berufsbildungsamt	20.--		pro Fall		1'000.--	je nach Aufwand pro Fall

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
5	Gutachten für Aufwand nach Stundenansatz	50.--		je Stunde		1'000.--	Stundenansatz gemäss Tabelle
6	Schreibgebühren Originalausfertigungen, Abschriften pro Stück		10.--	pro Seite			
7	Schreibgebühren für beglaubigte Fotokopien		1.--	pro Kopie			zusätzlich Aufwand für das Bereitstellen der Unterlagen (Std-Satz gemäss Tabelle)
8	Mahngebühren Ausleihe Berufsinformationszentrum		5.--	pro Mahnung			Maximal 2 Mahnungen. Danach werden die Kosten des Ausleihmaterials, die Mahn- und Bearbeitungskosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

II Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der BKD tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der BKD vom 1. März 2000 wird aufgehoben.

Altdorf, 1. Februar 2008

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
Der Vorsteher

Josef Arnold, Regierungsrat

Anhang zur Tarifordnung

III Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 20.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IV Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler
- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- intern: alle Amtsleitungen und Schulleitungen Kantonale Schulen

Finanzdirektion

- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion vom 1. Januar 2008**
- ⇨ **Anhang Tarifordnung Amt für Steuern**

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion vom 1. Januar 2008

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungsgebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximalgebühr in Fr.	Bemerkungen
1. Amt für Finanzen							
1.1 Bereich Inkasso							
1.1.1	2. Mahnung		20.00	pro Mahnung			
1.1.2	Teilzahlungen		3.00 - 5.00 [1)]	pro Teilzahlung			[1)] Mindestgebühr Fr. 10.00
1.2. Bereich Auszahlungen							
1.2.1	Zweitzahlungen / erneute Auszahlung eines zurück erhaltenen Betrages aufgrund ungenügender Angaben seitens des Zahlungsempfängers		15.00 - 50.00	pro Auszahlung			
1.2.2	Postanweisungen (Baranweisungen an Empfänger via Post)	5.00	6.50 - 25.00	pro Auszahlung			Tarif je nach Postgebühr
2. Steuern (Zusammenzug aus der Tarifordnung Amt für Steuern Beilage 1)							
Alle Auskünfte, Formularbezüge, Merkblätter und Fotokopien im Zusammenhang mit einer Veranlagung sind nicht gebührenpflichtig!							
2.1	Bezug von Einzelformularen und Merkblättern bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2.00	gratis					**Bezüge höher als Fr. 2.00: Siehe Tarifordnung Amt für Steuern**
2.2	Formularbezüge der Gemeinden						pauschale Verrechnung
2.3	Formularbezüge für Schulen	gratis					

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatz-gebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.4	**Fotokopien** - bis 10 Stück - grössere Auflagen (mind. aber Fr. 10.00) - Liegenschaftsschätzung für Banken (Arbeitsaufwand und Fotokopien)	 1.00 0.20 5.00		je Stück			
2.5	**Auskünfte** (ausserhalb Veranlagung) - über Steuerfaktoren (z. B. WEG, Berghilfe usw.) - Ansatz für Einschätzer/in - Ansatz Sekretariat	 20.00 90.00 75.00		 je Auskunft je Stunde je Stunde			
2.6	**Schriftliche Mahnung** (z.B. Bezug Bundessteuer)	0.00					
2.7	**Akteneinsicht** ausserhalb Veranlagung			nach Aufwand			
2.8	**Liegenschaftsschätzungen** (gilt nicht für ordentliche amtliche Schätzungen) - Ansatz für Schätzer - Ansatz für Sekretariat - Ansatz für Fahrkosten Schätzungen für Gemeinden (z.B. für Anschlussgebühren) -Schätzungen gem. BG über das bäuerliche Bodenrecht	100.00 130.00 75.00 1.00 280.00 150.00		 je Stunde je Stunde je km pauschal pauschal			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatz-gebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.9	**Steuerkommission und Liegenschafts-schätzungskommission** Spruchgebühren für abgewiesene Einsprachentscheide Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren – Grundgebühr – Pro Seite Begründung – Pro Kopie an Vertreter – Pro Schreiben im Rahmen des Einspracheverfahrens – Zuschlag für Versand (Arbeitsaufwand Verpackung, Kuvert und Porto)	 25.00 12.00 2.00 10.00 5.00					3 % des Streitwertes, mind. Fr. 100.00
3. Informatik							
3.1 Dienstleistungen für Gemeinden							
3.1.1	IT-Projektmanagement/Beratungen	120.00		je Stunde			
	IT-Support/Installationen	90.00		je Stunde			
3.1.2	Hosting Dialog Arbeitsplatz (Gemeindelösung)	430.00		pro Jahr			
4. Finanzkontrolle							
4.1	Externe Revisionstätigkeit			je Stunde			der effektive Aufwand für das Revisionsmandat wird mit dem Std.-Ansatz des Amtes in Rechnung gestellt.

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatz-gebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen

- Beilage 1: Tarifordnung Amt für Steuern 01.01.08

II Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebürhen im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion vom 31. Januar 2000 wird aufgehoben

Altdorf, 26. Februar 2008

Finanzdirektion (FD)
Der Vorsteher

Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

Tarifordnung Amt für Steuern

Stand 1. Januar 2008

Bezeichnung	Rechtsbuch-Nr Formular-Nr.	**Preis Fr.**
Alle Auskünfte, Formularbezüge, Merkblätter und Fotokopien im Zusammhang mit einer Veranlagung sind <u>nicht</u> gebührenpflichtig !		
Bezug von Einzelformularen und Merkblättern bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2.--		**gratis**
Formularbezüge der Gemeinden		**pauschale Verrechnung**
Formularbezüge für Schulen		**gratis**
Steuergesetz	RB 3.2211	**20.00**
DBG	SR 642.11	Preis ESTV
StHG	SR 642.14	**5.00**
Kursliste		**14.00**
Kursliste HB		**14.00**
Reglement Quellensteuer	RB 3.2214	**5.00**
Wegleitung für den Arbeitgeber		**2.00**
Quellensteuertarife ganzer Satz (4 Tarife)		**2.00**
Steuererklärung		**0.20**
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	2.07	**0.20**
Einkünfte aus Liegenschaften	3.07	**0.20**
Berufskosten	4.07	**0.20**
Schuldenverzeichnis	5.07	**0.20**
Versicherungsbeiträge / Übrige Kosten	6.07 / 7.07	**0.20**
Fragebogen für Erbengemeinschaften und einfache Gesellschaften	8.07	**1.00**
Fragebogen für Landwirtschaft	9.07	**1.00**
Wegleitung natürliche Personen		**2.00**
Wegleitung für Landwirtschaft		**2.00**
Ganzer Formularsatz (ohne Wegleitung)		**3.00**
		Hinweis auf Internet
Bundesformulare		s. Drucksachenverzeichnis Bund
Merkblatt für Menschen mit Behinderung	4 Seiten	**2.00**
Merkblatt für ausserkantonale Liegenschaftsbesitzer	1 Seite	**1.00**
Merkblatt über die Abgrenzung der privaten Liegenschaftskosten	4 Seiten	**2.00**
Merkblatt über Abschreibungen	4 Seiten	**2.00**
		Hinweis auf Internet
Diskette mit Excel-Lösung "Ausfüllen Steuererklärung NP od. JP"		**gratis**
		Hinweis auf Internet
Fotokopien		
bis 10 Stück	je Stück	**1.00**
grössere Auflagen (mind. aber Fr. 10.--)	je Stück	**0.20**
Liegenschaftsschätzung für Banken (Arbeitsaufwand und Fotokopie)	je Stück	**5.00**
Auskünfte (ausserhalb Veranlagung)		
über Steuerfaktoren (z.B. WEG, Berghilfe usw.)	je Auskunft	**20.00**
Ansatz für Einschätzer/in	je Stunde	**90.00**
Ansatz Sekretariat	je Stunde	**75.00**
Schriftliche Mahnung (z.B. Bezug Bundessteuer)		**0.00**
Akteneinsicht ausserhalb Veranlagung		**nach Aufwand**
Liegenschaftsschätzungen (gilt nicht für ordentliche amtliche Schätzungen)		
Grundpauschale		**100.00**
Ansatz für Schätzer	je Stunde	**130.00**
Ansatz für Sekretariat	je Stunde	**75.00**
Ansatz für Fahrkosten	je km	**1.00**
Schätzungen für Gemeinden (z.B. für Anschlussgebühren)	pauschal	**280.00**
Schätzungen gem. BG über das bäuerliche Bodenrecht	pauschal	**150.00**

Steuerkommission und Liegenschaftsschätzungskommission		
Spruchgebühren für abgewiesene Einspracheentscheide		**3 % des Streitwertes mind. Fr. 100.00**
Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren		
Grundgebühr		**25.00**
Pro Seite Begründung		**12.00**
Pro Kopie an Vertreter		**2.00**
Pro Schreiben im Rahmen des Einspracheverfahrens		**10.00**
Zuschlag für Versand (Arbeitsaufwand Verpackung, Kuvert und Porto)		**5.00**

8. Januar 2008 / BI

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Januar 2008**

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Direktion Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Januar 2008

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) erhebt die Direktion Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1. Umweltschutz							
1.1	Beurteilung Umweltverträglichkeitsberichte	500.--				20'000.--	
1.2	Beurteilung Baugesuche in verschiedenen Fachbereichen	100.--				2'000.--	
2. Gewässerschutz							
2.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
2.2	Gewässerschutzbewilligung nach Art. 19 GSchG	100.--				2'000.--	
2.3	Einleitungs- und Versickerungsbewilligung nach Art. 7 ff. GSchG	100.--				2'000.--	
2.4	Restwasserbewilligung nach Art. 29 GSchG	500.--				20'000.--	
2.5	Restwassersanierungsverfügung nach Art. 80 GSchG	500.--				20'000.--	
2.6	Bewilligung für technische Eingriffe in und an Gewässern nach Art. 37 und 38 GSchG	100.--				2'000.--	
2.7	Überdeckungs- und Eindolungsbewilligung nach Art. 38 GSchG	100.--				2'000.--	
2.8	Beurteilung, Bewilligung von Abwasser-anlagen • Neu- und Umbauten	 80.--				 1'000.--	
Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatzgebühr Bearbeitungs-	Einheit	Gebühren-zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen

		in Fr.	gebühr in Fr.		in Fr.	in Fr.	
	• Abflusslose Gruben (Jauche/Abwasser) inkl. Kontrolle Armierungspläne	100.--				500.--	
	• Mast- und Zuchtbetriebe	150.--				500.--	
	• Industrielle und gewerbliche Abwässer	150.--				5'000.--	
	• Privatstrassen und -plätze	80.--				2'000.--	
2.9	Beurteilung, Bewilligung von Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten						
	• Gebinde und Kleintanks (ohne Baustellentanks	50.--				100.--	
	• Mittelgrosse Tanks (bis 500'000 l)	50.--				250.--	
	• Grosstanks (mehr als 500'000 l)	500.--				2'000.--	
	• Umschlagplätze	200.--				500.--	
	• Anpassung von Altanlagen	100.--				500.--	
	• Transportanlagen (Rohrleitungen bis total 500 m Länge, Pumpen)	100.--				500.--	
2.10	Bewilligung für Sondierbohrungen und Grabungen	100.--				1'000.--	
2.11	Bewilligung für Wärmenutzungen	100.--				1'000.--	
2.12	Beurteilung, Verfügung von Grundwasserschutzzonen	500.--				10'000.--	
2.13	Hydrologisches Register						
	• Auskünfte	50.--				100.--	
	• Weitere Informationen	50.--				5'000.--	
3. Fischerei							
3.1	Fischereirechtliche Bewilligung	100.--			100.-- [1)]	2'000.--	[1)] Publikation Amtsblatt
3.2	Sonderbewilligung nach Art. 2 KFV	20.--				50.--	
3.3	Laichfischfangbewilligung	20.--				50.--	
4. Bodenschutz							
4.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
4.2	Verfügung Nutzungsbeschränkungen	200.--				2'000.--	
4.3	Beurteilung Bauvorhaben	100.--				2'000.--	

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatzgebühr Bearbeitungs-	Einheit	Gebühren-zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen

		in Fr.	gebühr in Fr.		in Fr.	in Fr.	
5. Altlasten							
5.1	Auskunft Kataster der belasteten Standorte	100.--				1'000.--	
5.2	Beurteilung (historische und technische) Voruntersuchung	500.--				5'000.--	
5.3	Beurteilung Detailuntersuchung	500.--				10'000.--	
5.4	Beurteilung Sanierungsprojekt (Sanierungsverfügung)	500.--				10'000.--	
6. Abfälle							
6.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
6.2	Beurteilung Bodenverbesserung	100.--				2'000.--	
6.3	Deponiebewilligung	100.--				10'000.--	
6.4	Empfängerbewilligung nach VeVA	200.--				2'000.--	
7. Umweltgefährdende Stoffe							
7.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
7.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				5'000.--	
8. Störfallvorsorge							
8.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
8.2	Beurteilung Kurzbericht	200.--				20'000.--	
8.3	Verfügung Risikoermittlung	200.--				20'000.--	
8.4	Beurteilung Risikoermittlung	500.--				20'000.--	
8.5	Verfügung Sicherheitsmassnahmen	500.--				20'000.--	
9. Chemiewehr							
	gemäss Schadenwehrverordnung[1)] und Schadenwehrreglement[2)]						[1)] RB 40.4325 [2)] RB 40.4328
10. Radon							
10.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
10.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
11. Luftreinhaltung							
11.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
11.2	Beurteilung Feuerungsanlagen • Industrielle, gewerbliche Anlagen • Häusliche Anlagen	 100.-- 50.--				 5'000.-- 2'000.--	
11.3	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	200.--				2'000.--	
12. VOC (Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe)							
12.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
12.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	
13. Lärmschutz							
13.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
13.1	Erleichterungsverfügung	200.--				1'000.--	
13.2	Genehmigung Lärmsanierungsprojekt	100.--				2'000.--	
13.3	Beurteilung Baugesuche	100.--				2'000.--	
14. Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung							
14.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
14.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	
15. Schall, Laser							
15.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
15.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	
16. Erschütterung							
16.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
16.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	
17. Raumplanung							
17.1	Beurteilung Nutzungs- und Quartierge-staltungspläne	200.--				10'000.--	

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
18. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)							
18.1	Auskunft, Beratung	50.--				400.--	
18.2	Beurteilung, Bewilligung, Verfügung	100.--				2'000.--	
30. Gesundheitswesen							
30.1	Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen	500.--					
30.2	Assistentenbewilligung	200.--					
30.3	Berufsausübungsbewilligung als Chiropraktiker/in	500.--					
30.4	Bewilligung zur Führung einer Drogerie	500.--					
30.5	Berufsausübungsbewilligung als Hebamme	200.--					
30.6	Berufsausübungsbewilligung für medizinische und pharmazeutische Hilfspersonen	200.--					
30.7	Bewilligung zur Führung einer zahnärztlichen Zweigpraxis	200.--					
30.8	Bewilligung zur Führung einer Zweigapotheke	200.--					
40. Betäubungsmittel							
40.1	Bewilligungen und Verfügungen gemäss Betäubungsmittelrecht	200.--				500.--	

II. Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 01. Januar 2003 wird aufgehoben.

Altdorf, 25.01.2008

Gesundheits, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Stefan Fryberg, Regierungsrat

Beilagen:
- Datenübersicht: Tarifordnung der GSUD

Anhang zur Tarifordnung

III. Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 20.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IV. Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler
- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- intern AfU, AfS, AfG, DS GSUD

Datenübersicht: Tarifordnungen der GSUD

Zuständigkeits-bereich	Datum	Bezeichnung	RB
GSUD	01.01.2008	Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 01. Januar 2008	
GSUD	14.07.1978	Verordnung über die Fischerei	40.3211
GSUD	01.12.1998	Fischereireglement	40.3115
GSUD	21.09.1983	Verordnung über den Gewässerschutz	40.4315
GSUD	05.04.1995	Verordnung über die Schadenwehr	40.4325
GSUD	02.12.1996	Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr	40.4328
GSUD	23.09.1981	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	30.2331
GSUD	27.09.1970	Gesetz über das Gesundheitswesen	30.2111
GSUD	17.11.1971	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen	30.2115
GSUD	21.04.1999	Verordnung über das Hebammenwesen	30.2135

Justizdirektion

- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Justizdirektion vom 1. Januar 2008**
- ⇨ **Grundbuchgebührentarif 1. Januar 2005**
- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Amtes für Raumentwicklung 1. Januar 2008**
- ⇨ **Gebühren Verhöramt 18. Februar 2008**

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Justizdirektion vom 1. Januar 2008

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) erhebt die Justizdirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grundgebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungsgebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximalgebühr in Fr.	Bemerkungen
1. …Beschwerdedienst							
1.1	Beschwerdeentscheide Regierungsrat	---	nach Aufwand	pro Fall	---	---	
2. …Amt für Justiz							
2.1	Zivilstandsamtliche Tätigkeiten ZA Uri	*					gemäss Eidg. Gebührenverordnung SR 172.042.110; ZStGV (s. Beilage)
2.2	Zivilstandsamtliche Tätigkeiten der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen	*					gemäss Eidg. Gebührenverordnung SR 172.042.110; ZStGV (s. Beilage)
	Namensänderungen:						
2.3	a) Bewilligung Vornamensänderung b) Bewilligung Familiennamensänderung	100.00 200.00		pro Fall pro Fall	 n. Aufwand		
2.4	Bewilligung zur Einsichtnahme in Zivilstands-Register	30.00		pro Fall			Aufwand ZA Uri: gem. eidg. Gebührenverordnung SR 172.042.110
2.5	Ordentliche Einbürgerungen						
	a) Jugendliche bis 20. Altersjahr b) Erwachsene ab 20. Altersjahr und Familien mit Kindern	500.00 1000.00		pro Fall pro Fall			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.6	Übernahme der Stiftungsaufsicht: Prüfung und Ausarbeitung RR-Antrag	500.00					
2.7	<u>Adoptionen:</u> a) Pflegeplatzbewilligung b) Matching-Entscheid (Fortsetzung) c) Adotpionsverfügung	 100.00 200.00 400.00		 pro Fall pro Fall pro Fall			
2.8	Handelsregisterliche Tätigkeiten: eidg. Gebühren						SR 221.411.1 (eidg. VO s. Beilage)
2.9	Handelsregisterliche Tätigkeiten: Kantonale Gebühren						Die kantonalen Gebühren sind auch in der eidg. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister geregelt. http:/www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.411.1.de.pdf Die im Jahr 2000 erstellte Tabelle ist veraltet und enthält viele Positionen, die mit der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung dahingefallen sind. Somit gibt es keine kantonale Zusatzregelung mehr.
3. …Amt für das Grundbuch							
3.1	Grundbuchamtliche Tätigkeiten						Art. 16 und 18 Grundbuchgesetz (GBG; RB 9.3401) sowie Grundbuchtarif der JD v. 1.1.2005 (siehe Beilage)
4. …Amt für Raumentwicklung, (vorher ARP, Amt für Raumplanung)							
4.1	Prüfung von Baugesuchen und Entscheide im Baubewilligungsverfahren						Art. 7 Gebührenverordnung und Art. 8a Gebührenreglement (RB 3.2512, 3.2521; siehe Beilage)

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
5. Staatsanwalt							
5.1	Strafbefehl (Verfügung)	150.00	nach Aufwand	pro Fall	---	2'000.00	je nach Aufwand (Art. 12 Gerichts-gebührenreglement; RB 2.3232)
6. Gerichte (Landgericht Uri und Ursern und Obergericht des Kantons Uri)							
6.1	Entscheide und Urteile						Gerichtsgebührenverordnung (RB 2.3231) und Gerichtsgebührenreglement (RB 2.3232) (Regl. v. 1.1.2006; Rev. 1.11.2007)
7. Verhöramt							
7.1	Entscheide und Amtshandlungen						Art. 10 Gerichtsgebührenreglement und Art. 3 Gerichtsgebührenverordnung (RB 2.3231 und 2.3232; siehe Beilage)

Die vorerwähnten Tarife sind in Kraft und werden ab 1. Januar 2008 angewendet.

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin

Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Beilagen:
- Tarif-Listen zu 2.1, 2.2, 2.8, 3.1, 4.1 und 7.1

Kopie z.K. an - RR Heidi Z'graggen, Justizdirektorin

Grundbuchgebührentarif

Die Justizdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 16 und Artikel 18 des Gesetzes über das Grundbuch und Artikel 8a des Gebührenreglements (RB 3.2521)

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Das Amt für das Grundbuch Uri erhebt für seine Verrichtungen zuhanden des Kantons die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren sowie die Vergütung der Auslagen.

Artikel 2 Eigentum

1. Für die Eintragung einer Eigentumsübertragung an einem Grundstück beträgt die Gebühr 2 ‰
Die Gebühr wird nach der Vertragssumme berechnet und beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 10'000.--. Fehlt eine Vertragssumme, so ist der amtliche Schätzungswert massgebend. Bei Tauschverträgen wird die Gebühr für jedes Grundstück gesondert erhoben.

2. Bei anderen Änderungen der Eigentumsverhältnisse wie
- Namensänderung einer natürlichen Person
- Namensänderung oder Sitzverlegung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person
- Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses
- Erbgang
- Erbteilung

beträgt die Gebühr pro Grundstück Fr. 50.--
bei mehreren Grundstücken höchstens Fr. 250.--

Artikel 3 Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, Grundlasten

1. Für die Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast beträgt die Gebühr pro Eintrag Fr. 25.--

2. Die Löschung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast ist gebührenfrei.

Artikel 4 Grundpfandrechte

1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechtes an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme beträgt die Gebühr 2 ‰ der Pfandsumme, mindestens Fr. 50.--, höchstens Fr. 10'000.--.

2. Bei Änderungen an einem Grundpfandrecht wie
- Änderung des Pfandeigentümers oder des Pfandberechtigten
- Auswechslung der Pfandforderung
- Reduktion der Pfandsumme
- Änderung des Zinsfusses
- Umwandlung der Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek oder umgekehrt
- Änderung der Fläche des Pfandobjektes
- Rang- bzw. Vorgangsänderung
- Pfandhaftverteilung

beträgt die Gebühr Fr. 50.--

3. Bei Löschung eines Grundpfandrechtes und gleichzeitigem Ersatz durch ein neues Grundpfandrecht beträgt die Gebühr Fr. 50.--
Soweit dabei eine Erhöhung der Pfandsumme erfolgt, gilt Art. 4 Abs. 1.
Der Ersatz eines altrechtlichen Pfandtitels (Altgült, Obligo, Handschrift) ist gebührenfrei.

4.[1] Bei der Errichtung von Gesamtpfänder beträgt die Gebühr pro zusätzlich mitverpfändetem Grundstück Fr. 50.--
- Werden mehrere Grundstücke mitverpfändet, beträgt die Gebühr pro Grundbuchanmeldung maximal Fr. 1'000.--

5. Die Löschung eines Grundpfandrechtes ist gebührenfrei.

[1] In Kraft seit dem 1. Mai 2007

Artikel 5 Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen

1. Für telefonische, mündliche und schriftliche Auskünfte von über einer Viertelstunde Dauer beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand		Fr.	25.--
	bis	Fr.	250.--
2. Für einen beglaubigten Grundbuchauszug beträgt die Gebühr		Fr.	10.--
Für den Bezug von elektronischen Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Jahr		Fr.	250.--
	bis	Fr.	5'000.--
3. Im Anmeldungsverfahren beträgt die Gebühr für			
- die Eintragung im Tagebuch		Fr.	25.--
- die Vorprüfung oder Prüfung von über einer Viertelstunde Dauer, gemäss Zeitaufwand	Fr. 25.-- bis	Fr.	250.--
- das Einholen von Zustimmungen, pro Zustimmung		Fr.	25.--
- Handänderungsmitteilungen, Anzeigen und andere Mitteilungen		Fr.	25.--
- den Rückzug einer Grundbuchanmeldung		Fr.	25.--
- die Abweisung einer Grundbuchanmeldung		Fr.	25.--
- die eingeschriebene Zustellung		Fr.	10.--
4. Bei Bearbeitung des Grundbuchblatts beträgt die Gebühr für			
- die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch (Art. 943 ZGB)		Fr.	100.--
- die Begründung von Stockwerkeigentum, pro Stockwerkeinheit		Fr.	100.--
- die Änderung von Wertquoten, pro Stockwerkeinheit		Fr.	50.--
- die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt ohne Änderung im Personenbestand		Fr.	50.--
- die Eintragung einer internen Grenzänderung, pro betroffene Parzelle		Fr.	50.--
- die Schliessung eines Grundstücks im Grundbuch		Fr.	100.--

Artikel 6 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren sind zu beziehen
- für Eintragungen, welche kraft Bundesrecht gebührenfrei sind
- für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden
- für Eintragungen, die zu Lasten des Kantons gehen

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Tarifordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Amtes für Raumentwicklung

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) erhebt das Amt für Raumentwicklung in seinem Aufgabenbereich folgende Gebühren:

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1. …Abteilung Raumplanung							
1.1	Behandlung von Baugesuchen durch die Koordinationsstelle für Baueingaben gemäss Art. 7c BauG (Bearbeitungsgebühr)	50.--				500.--	separate Rechnungsvorlage an JD oder bei Zustimmungsentscheiden JD Integration in Rechnungsvorlage ARE an JD
1.2	Zustimmungsentscheid der Justizdirektion für zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen nach Art. 16a und 25 RPG bzw. Art. 30c Abs. 1 BauG	100.--				5'000.--	via Rechnungsvorlage an JD
1.3	Zustimmungsentscheid der Justizdirektion für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen nach Art. 24, 24a-d, 37a und 25 RPG bzw. Art. 30c Abs. 2 BauG	100.--				5'000.--	via Rechnungsvorlage an JD

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1.4	Gebühr für die fakultative Vorprüfung von Quartier- und Quartiergestaltungsplanungen durch das Amt für Raumentwicklung (nach Art. 29 Abs. 2 und 31 ff BauG)	300.--				5'000.--	via Rechnungsvorlage an JD Integration der Aufwendungen der Fachstellen im Vorprüfungsbericht ARE, interne Überweisung an Fachstellen durch JD
1.5	Gebühr für die obligatorische Genehmigung von Quartier- und Quartiergestaltungsplanungen durch den Regierungsrat (nach Art. 29 Abs. 2 und 31 ff BauG)	300.--				5'000.--	via Rechnungsvorlage an JD Integration der Aufwendungen der Fachstellen in Genehmigung RR, interne Überweisung an Fachstellen durch JD.
1.6	Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen gemäss Art. 6 des Gebührenreglementes (RB 3.2521)	100.--				1'500.--	via Rechnungsvorlage an JD
1.7	Verfügung über die Ersatzpflicht von Wanderwegen gemäss Art. 12 des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (kFWG;RB 50.1161)	100.--				1'000.--	Reglement, welches die Formalitäten der Ersatzpflicht und die Höhe der Ersatzabgabe regelt, ist noch ausstehend.

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2. …Abteilung Natur- und Heimatschutz							
2.1	Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten gemäss Art. 3 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (kNHG,; RB 10.4101)	100.--				1'000.--	Bei Zustimmungsentscheiden JD Integration in Rechnungsvorlage ARE an JD
2.2	Erstellung und Änderung von freiwilligen Naturschutz-Vereinbarungen gemäss Art. 4 Abs. 3 kNHG	100.-- 50.--				2'000.-- 1'000.--	
2.3	Ausnahmebewilligung zu den Schutzbestimmungen von Naturschutzvereinbarungen gemäss Art. 9 kNHG	50.--				1'000.--	
2.4	Erlass von Schutzmassnahmen für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung durch den Regierungsrat gemäss Art. 10 und 11 kNHG	--					(keine Gebühr)
2.5	Ausnahmebewilligung zu Naturschutzverfügungen	50.--				1'000.--	
2.6	Bewilligung zum Sammeln von geschützten Pflanzen gemäss Art. 27 kNHG	50.--				200.--	

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
2.7	Ausnahmebewilligung für das Pflücken von Alpenblumen und den Verkauf an Strassen und in Geschäften (Art. 1 Voll-zugsbestimmungen betr. Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf; RB 10.5121)	50.--				100.--	
2.8	Prüfung von Gesuchen nach Art. 24 des Reglementes über den landwirtschaft-lichen Naturschutz (RB 10.5106)	100.--				1'000.--	
2.9	Ausnahmebewilligungen nach Art. 4 des kantonalen Pilzschutzreglementes (RB 10.5131)	50.--				1'000.--	

II. Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Amtes für Raumentwicklung wurde am 1.1.2001 erstellt, mit Überarbeitung per 1.1.2008.

Altdorf, 1.1.2001/1.1.2008

JUSTIZDIREKTION URI
Die Vorsteherin

Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Beilagen:
- Anhang

Anhang zur Tarifordnung

III. Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 20.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IV. Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler
- Amt für Finanzen

KANTON URI

VERHÖRRICHTER I

Altdorf, 26. Februar 2008 / bi

Gebühren

Grundgebühr:	Einbuchen, Dosier herrichten, Administratives (pauschal)		CHF 50.--
Verfügung:	Ablehnung, Beweisergänzung-, Beschlagnahme, Gutachten, etc.		CHF 80.--
Haft:	Vorführbefehl, Haftbefehl, Haft-EV (pauschal)		CHF 100.--
Rechtshilfe:	Rechtshilfeersuchen		CHF 100.--
Einvernahme:	Stundensatz		CHF 100.--
Briefe:	- Standartbriefe		CHF 50.--
	- besondere Briefe	bis	CHF 80.00

Gebührenrahmen gemäss Art. 10 Gebührenreglement Fr. 100.-- bis Fr. 3'000.--
Gebührenbemessung gemäss Art. 3 Gebührenverordnung

Sicherheitsdirektion

- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Januar 2006**
- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr vom 1. Januar 2006**

KANTON URI	**Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion**	**Sicherheitsdirektion**

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung (RB 3.2512) und das Gebührenreglement (RB 3.2521) erhebt die Sicherheitsdirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I. GEBÜHREN KANTONSPOLIZEI

Nr.	Leistungen	Grundgebühr	Umsatz- und Bearbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximalgebühr	Bemerkungen
1. Tatbestandsaufnahmen							
1.1	Einsätze mit Dauer bis 3 Stunden						
	- Bagatelle		50.--	Einsatz			inkl. Personal und Fahrzeug
	- am Tag: Einsatzbeginn ab 06.00 h		300.--	Einsatz			inkl. Personal und Fahrzeug
	- In der Nacht: Einsatzbeginn ab 20.00 h		400.--	Einsatz			inkl. Personal und Fahrzeug
1.2	Einsätze mit Dauer über 3 Stunden						
	- am Tag: Einsatzbeginn ab 06.00 h		400.--	Einsatz			inkl. Personal und Fahrzeug
	- in der Nacht: Einsatzbeginn ab 20.00 h		500.--	Einsatz			inkl. Personal und Fahrzeug
1.3	Ausrücken kriminaltechnischer Dienst: zusätzlich			Einsatz	500.--		inkl. Personal und Fahrzeug
1.4	Ausrücken Dienstchefpikett und/oder Kommandopikett: zusätzlich			Einsatz	500.--		inkl. Personal und Fahrzeug
1.5	Grossereignisse nach Aufwand						zuständig: Kommando

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
2. Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Diensthunden							
2.1	- Stundenansatz pro Polizist		80.--	Stunde			
	- Stundenansatz pro Hilfspolizist		30.--	Stunde			
2.2	- Fahrzeugeinsatz pro Personenwagen	20.--	2.--	km			
	- Fahrzeugeinsatz pro Motorrad	10.--	1.--	km			
	- Betriebsstundenansatz Polizeiboot	50.--	150.--	Stunde			
2.3	- Diensthunde		20.--	Stunde			
3. Begleitungen und Überwachungen von Transporten							
3.1	- für die erste Stunde		160.--	Begleitung			
	- je weitere Stunde pro Polizist		80.--	Stunde			
	- Fahrzeugeinsatz pro Personenwagen	20.--	2.--	km			
3.2	Konvoi				50.-- pro Fahrzeug		Die Kosten pro Teilstrecke (Ziff. 3.1) werden anteilsmässig pro Fahrzeug im Konvoi verrechnet.
4. Strafverfügungen							
4.1	- Busse bis Fr. 59.--		50.--				
	- Busse über Fr. 59.--		100.--				
5. Rapportkopien bez. Edition von Originalakten							
5.1	- für 1 bis 5 Seiten		40.--	Stück			
	- jede weitere Seite		5.--	Stück		350.--	
6. Fotos							
6.1	- schwarz / weiss		20.--	Stück			
	- farbig		5.--	Stück			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
7. Sprengstoffgesetz							
7.1	Verkaufsbewilligung für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände		200.--	5 Jahre			
	- Verkaufsbewilligung für Feuerwerk		50.--	5 Jahre			
	- Verkaufsbewilligung für loses Schiesspulver		50.–	5 Jahre			
	- Bewilligung zur Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche		20.--	pro Anlass			
	- Erwerbsschein für Grossverbraucher von Sprengmitteln über 25 kg		40.--	pro Stück			
	- Erwerbsschein für Kleinverbraucher von Sprengmitteln bis 25 kg		20.--	pro Stück			
	- Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände		10.--	pro Stück			
	- Zuverlässigkeitsbescheinigung		10.--	pro Stück			
8. Gebühren gemäss Eidg. Waffenverordnung (SR 514.541)							
9. Verkehrspolizeiliches Bewilligungswesen							
9.1	Sportveranstaltungen, Abendverkäufe und andere Anlässe	100.--		pro Anlass		1'000.--	zusätzlich: Aufwändungen für Personal, Fahrzeuge und Material
9.2	Lagern von Gütern auf dem Areal Schuler in Erstfeld im Zusammenhang mit Wägungen		100.--	pro Lagerung			
10.	**Ausrücken bei Höhenkontrollen**						
10.1	Ausrücken bei Höhenkontrollen beim Gotthard-Strassentunnel	150.--					

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
11. Alarmempfangszentrale							
11.1	- Anschlussgebühr		100.--	einmalig			beim Erstellen des Dossiers
	- Alarmdossier erstellen		400.--	pro Dossier			
	- Alarmdossier ändern		300.--	pro Dossier			
	- Abonnementsgebühr		50.--	pro Monat			
	- Ausrücken bei Fehlalarm		150.--	pro Alarm			wenn ausgerückt werden muss

II. GEBÜHREN DIREKTIONSSEKRETARIAT

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Bear-beitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
1. Gebühren gemäss Geldspielautomaten-Verordnung							
1.1	- pro Geldspielautomat		1'000.--	pro Jahr			
	- pro Spiellokal		500.--	pro Jahr			
	- Bearbeitung von Änderungen		20.--	per Stück		50.--	
2. Gebühren gemäss Lotterieverordnung							
2.1	- Gebühren für Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken		2%	Lotterie-summe			
	- Gebühren für Unterhaltungslotterie (inkl. Lotto-Matches)		2%	Lotterie-summe			
3. Gebühren für Skilehrer- und Bergführerpatente							
3.1	- Erneuerung Skilehrerpatent		10.--	pro Stück		20.--	
	- Erteilung eines Bergführerpatentes		20.--	pro Stück			
	- Kosten des Bergführerbuches		80.--	pro Stück			
	- Kosten Erneuerung des Bergführerpatentes		20.--	pro Stück			

III. GEBÜHREN AMT FÜR STRASSEN UND SCHIFFSVERKEHR

Vgl. Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr.

IV. GEBÜHREN AMT FÜR FORST UND JAGD

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Bear-beitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
1. Holzschlag und Rodungen							
1.1	Rodungsbewilligungen: Grundgebühr je Bewil-ligung (gemäss Aufwand)	100.-- bis 2'000.--		Are	15.--		
1.2	Projektierung und Bauleitung: Für die Verrechnung der Projektierung und Bauleitung (ganze Leistung) gelten die Honorargrundprozente des SIA (Kostentarif), abzüglich 15%. Das Honorar für die ganze Leistung beträgt jedoch höchsten 12% der Gesamtbausumme.						
1.3	Sofern nur eine Teilleistung erbracht wird, ist der Gebührenansatz im Verhältnis der SIA-Ansätze für Teilleistungen zu reduzieren.						
1.4	Bei Leistungen, deren Art und Umfang schwer abzuschätzen und durch den Kostentarif nicht erfassbar sind oder bei weitem nicht abgedeckt werden können, ist der Zeittarif anwendbar. Der Stundenansatz im Zeittarif richtet sich nach den Weisungen des Amtes für Finanzkontrolle.						
1.5	Zu den Gebühren nach Kosten- und Zeittarif werden folgende Nebenkosten verrechnet: Reisekosten, Dokumentationskosten (Foto- und Plankopien usw.) und Kosten für Drittleistungen.						
2. Forst							
2.1	Baubewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald	100.--				2'000.--	Art. 10 KWV i.V. m. Art. 11 ff WaG und Art. 14 WaV
2.2	Bewilligung zur Durchführung von Veranstal-tungen im Wald zu kommerziellen Zwecken	100.--				500.--	KWV, Art. 13 Abs. 1
2.3	Bewilligung zur Durchführung von Veranstal-tungen in Waldreservaten zu kommerziellen Zwecken	100.--				500.--	KWV, Art. 13 Abs. 2
2.4	Ausnahmebewilligung für nachteilige Nutzungen	100.--				2'000.--	KWV, Art. 15
2.5	Ausstellen eines Pflanzenschutzzeugnisses	30.--					

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Bear-beitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
2.6	Bewilligung zum Befahren von Wald- und Güterstrassen in Kantonswäldern - Tagesbewilligung - Jahresbewilligung	 10.-- 60.--				 10.-- 60.--	
2.7	Bewilligung zum Befahren von Wald- und Güterstrassen in Kantonswäldern für Neu- und Umbauten	100.--				2'000.--	
3. Jagd							
3.1	Die Gebühren für das Jagdwesen richten sich nach der Jagdverordnung (RB 40.3111)						

V. GEBÜHREN AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
0. Mietgebühren für Fahnen, Flaggen und historische Kostüme im Kt. Zeughaus Uri							
	Fahnen, alle Grössen (Schweizer- und Kantonsfahnen)		6.--	Stk		200.--	
	Gemeindefahnen (70 x 70) (20 Urner Gemeinden)		3.-- 20.--	Stk alle		200.--	
	Flaggen, alle Grössen		12.--	Stk		200.--	
	Harstkostüme, mit/ohne Helm und Hellebarde		12.--/10.--	Stk		200.--	
	Fähnrichkostüm mit Fahne		18.--	Stk			
	Fähnrichkostüm ohne Fahne		12.--	Stk			
	Harsthornträger mit Horn		12.--	Stk			
	Uristierkostüm mit/ohne Kopf		18.--/12.--	Stk			
	Tellkostüm		6.--	Stk			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
1. Baulicher Zivilschutz							
	Verfügung - für Bau eines Schutzraumes - Leistung eines Ersatzbeitrages - Einkauf in Sammelschutzraum - Leistung einer Depotgebühr	50.--		Stk			
2. Kontrolle Armierungspläne, bauliche Überwachung und Endabnahmen							
	- bis 50 Schutzplätze		100.--	SR			
	- 51 - 100 Schutzplätze		130.--	SR			
	- 101 - 150 Schutzplätze		160.--	SR			
	- 151 - 200 Schutzplätze		180.--	SR			
3. Nachkontrollen bei Schutzraumabnahmen							
	- pro Nachkontrolle (Grundgebühr)	20.--		Stk			
4. Spez. Zusätzliche Aufwendungen							
	- Stundenansatz		80.--	Stunde			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
5. Benützungs- und Ausleihegebühren ZSAZ; Übungsgelände							
	- Brandwanne 1/3 Tag		50.--	1/3 Tag			
	- Brandwanne 2/3 Tag		75.--	2/3 Tag			
	- Brandwanne 1 Tag		100.--	1 Tag			
	- Brandnische 1/3 Tag		20.--	1/3 Tag			
	- Brandnische 2/3 Tag		30.--	2/3 Tag			
	- Brandnische 1 Tag		40.--	Tag			
	- Brandhaus 1/3 Tag		100.--	1/3 Tag			
	- Brandhaus 2/3 Tag		150.--	2/3 Tag			
	- Brandhaus 1 Tag		200.--	Tag			
	- Aussengelände 1/3 Tag		50.--	1/3 Tag			
	- Aussengelände 2/3 Tag		75.--	2/3 Tag			
	- Aussengelände Tag		100.--	Tag			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
6. Schulungsräume							
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 60 Plätze)		75.--	1/3 Tag			
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 60 Plätze)		100.--	2/3 Tag			
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 60 Plätze)		120.--	Tag			
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 100 Plätze)		80.--	1/3 Tag			
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 100 Plätze)		120.--	2/3 Tag			
	- Theoriesaal (Seminarbestuhlung bis 100 Plätze)		150.--	Tag			
	- Klassenzimmer		25.--	1/3 Tag			
	- Klassenzimmer		40.--	2/3 Tag			
	- Klassenzimmer		50.--	Tag			
7. Nebenräume							
	- Schutzraum		20.--	Tag			
	- Garderobe, WC		10.--	1/3 Tag			
	- Garderobe, WC		20.--	2/3 Tag			
	- Garderobe, WC		20.--	Tag			
8. Unterkunft							
	- Massenlager in SR, ohne Dusche		5.--	Pers/Nacht			
9. Verrechneter Arbeitsaufwand							
	- Platzwart (Übungen mit Flüssigkeitsbrand obligatorisch)		70.--	Std			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
10. Arbeitsgeräte							
	- Stapler		60.--	Std			
	- Jeep		40.--	Std			
11. Verbrauchsmaterial							
	- Brandgallerte		5.--	Sack			
	- Entsorgungsgebühren		60.--	Belegung			
	- Hebtan		175.--	50 lt			
	- Isopropyalkohol		300.--	200 lt Fass			
	- Flüssiggas (11 kg Flasche)		100.--	Flasche			
	- Paraffin dünnflüssig		6.--	Liter			
	- Nebelgerät		30.--	1/3 Tag			
	- Nebelgerät		60.--	2/3 Tag			
	- Nebelgerät		90.--	1 Tag			
12. Sanitätsmaterial							
	- Phantom mit 10 Masken		10.--	Tag			
	- Plakate Sortiment		5.--	Tag			
	- Blutdruckmessapparat (pro Tasche)		5.--	Tag			
	- San U Mat (pro PVC Box)		20.--	Tag			

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr	Umsatz- und Be-arbeitungsgebühr	Einheit	Zuschläge	Maximal-gebühr	Bemerkungen
13. Rettungsmaterial							
	- Kompressor (ohne Geräte)		100.--	Tag			
	- Pneumat Werkzeuge (nur 1 Gerät)		25.--	Tag			
	- Hebekissen (Sortiment)		25.--	Tag			
	- Elektrobohrhammer (inkl Bohrer)		25.--	Tag			
	- Säbelsäge (ohne Blätter)		10.--	Tag			
	- Winkelschleifer (ohne Scheiben)		10.--	Tag			
	- Baustahlschneidegerät		10.--	Tag			
	- Elektroaggregat		20.--	Tag			
	- Schadenplatzbeleuchtung pro Sortim.		10.--	Tag			
	- Spreizer		25.--	Tag			
	- Betonanker (pauschal)		20.--	Tag			
	- Schneidegerät		25.--	Tag			
	- Kettensäge		20.--	Tag			
	- Trennschleifer		20.--	Tag			
	- Seilzugapparat (1,5 to)		20.--	Tag			
	- Seilzugapparat (3 to)		30.--	Tag			
	- Umlenkrollen		5.--	Tag			
	- Hydraulischer Lastenheber		10.--	Tag			
	- Tragsack		5.--	Tag			
14. Feuerwehrmaterial							
	- Motorspritze (Typ I)		20.--	Tag			
	- Motorspritze (Typ II		50.--	Tag			

VII. INKRAFTTRETEN

1. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

2. Die Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Januar 2002 wird aufgehoben.

Sicherheitsdirektion

Josef Dittli, Regierungsrat

Altdorf, 1. Januar 2006

VIII. ANHANG ZUR TARIFORDNUNG

Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

1. Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 20.-- nicht unterschreiten.

2. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung).

3. Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung).

4. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigungen und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung).

5. Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 Gebührenreglement).

IX. RECHTSMITTEL

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung).

Verteiler

- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Kantonspolizei
- Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
- Amt für Forst und Jagd
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

TARIFORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM MOTORFAHRZEUGVERKEHR

Gestützt auf Artikel 8a des Gebührenreglements (RB 3.2521) und den RRB vom 9.12.2003 (Nr. 709 R-720-11) erlässt die Sicherheitsdirektion folgende Tarifordnung.

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1

Diese Tarifordnung setzt die Gebühren im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr fest.

2. Abschnitt: Gebührensätze

I. UNTERABSCHNITT: FÜHRER- UND FAHRZEUGAUSWEISE

Artikel 2 Führerausweise

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Lernfahrausweis			Ausweis	80.--
b)	Duplikat Lernfahrausweis			Ausweis	40.--
c)	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) erstmalig			Ausweis	60.--
d)	Das Ausstellen eines weiteren FAK infolge Verlust, Nachträgen, Auflagen oder Ergänzungen			Ausweis	40.--
e)	Änderung Lernfahrausweis / Ersatz Lernfahrausweis			Ausweis	30.--
f)	Umschreibung ausländischer Führerausweis			Ausweis	100.--
g)	Internationaler Führerausweis			Ausweis	50.--
h)	Bewilligung für Zulassung ohne Lernfahrausweis			Ausweis	40.--

Die Verarbeitung von Adressänderungen sowie freiwilliger Verzicht auf Kategorien, Unterkategorien oder Spezialkategorien erfolgt gebührenfrei, ausgenommen bei zeitgleichem Umtausch eines blauen Führerausweises in einen Führerausweis in Kreditkartenformat.

Artikel 3 Fahrzeugausweis

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Fahrzeugausweis			Ausweis	50.--
b)	Kollektivfahrzeugausweis			Ausweis	50.--
c)	Ausweis für Ersatzfahrzeug			Ausweis	50.--
d)	Befristeter Fahrzeugausweis			Ausweis	50.--
e)	Tagesausweis (exkl. Versicherung)			Ausweis	50.--
f)	Änderung Fahrzeugausweis			Ausweis	30.--
g)	Internationaler Zulassungsschein			Ausweis	50.--
h)	Fahrzeugausweis-Duplikat			Ausweis	40.--
i)	Motorfahrradausweis, Motorfahrradausweisduplikat			Ausweis	20.--

Die Verarbeitung von Adressänderungen sind gebührenfrei.

II. UNTERABSCHNITT: PRÜFUNGSGEBÜHREN FÜHRER

Artikel 4 Theoretische Führerprüfung

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Basistheorie, Kategorie F, G, Mofa			Prüfung	30.--
b)	Zusatztheorie C, C1, D, D1			Prüfung	50.--
c)	Einzelprüfung		120.--	Prüfung	n. Aufwand

Artikel 5 Praktische Führerprüfung

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Prüfung Kategorie A, A1	40	120.--	Prüfung	80.--
b)	Prüfung Kategorie B, B1, C1, F, BE, DE, D1E	60	120.--	Prüfung	120.--
c)	Prüfung Kategorie C, D1, CE, C1E, BPT	90	120.--	Prüfung	180.--
d)	Prüfung Kategorie D	120	120.--	Prüfung	240.--
e)	Fahreignungstest			Prüfung	n. Aufwand
f)	Kontrollfahrt		120.--	Prüfung	n. Aufwand

Artikel 6 Nichteinhalten von Führerprüftermine

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Führerprüfungstermine müssen mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit abgemeldet werden, ansonsten ist die volle Gebühr zu bezahlen			Gebühr	Gebühr
b)	Bewilligung ausserkantonale Führerprüfung			Person	40.--
c)	Änderungen / Verschiebungen Prüftermin			Termin	10.--

III. UNTERABSCHNITT: PRÜFUNGSGEBÜHREN FAHRZEUG

Artikel 7 Personenwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorrad mit Seitenwagen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	30	120.--	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	120.--	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	75	120.--	Termin	150.--

Artikel 8 Lieferwagen und Kleinbusse bis zu einem Gesamtgewicht von 2'800 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	30	120.--	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	120.--	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	75	120.--	Termin	150.--

Artikel 9 Lieferwagen und Kleinbusse über 2'800 kg bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Leichte Motorwagen, Leichte Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	40	120.--	Termin	80.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	40	120.--	Termin	80.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	75	120.--	Termin	150.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--

Artikel 10 2-Achsige Fahrzeuge der Fahrzeugart: Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	120.--	Termin	120.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	90	120.--	Termin	180.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	105	120.--	Termin	210.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	150	120.--	Termin	300.--

Artikel 11 3-Achsige Fahrzeuge der Fahrzeugart: Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	75	120.--	Termin	150.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	105	120.--	Termin	210.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	120	120.--	Termin	240.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	165	120.--	Termin	330.--

Artikel 12 Fahrzeug mit 4 und mehr Achsen der Fahrzeugart: Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	120.--	Termin	180.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	120	120.--	Termin	240.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	120.--	Termin	270.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 13 Gesellschaftswagen bis zu einem Gesamtgewicht von 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	120.--	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	120.--	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 14 Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht von über 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	105	120.--	Termin	210.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	120.--	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 15 Leichte Sattelmotorfahrzeuge

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	120.--	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	120.--	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 16 Schwere Sattelmotorfahrzeuge bis 4 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	120	120.--	Termin	240.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	120.--	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 17 Schwere Sattelmotorfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	150	120.--	Termin	300.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	150	120.--	Termin	300.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	120.--	Termin	360.--

Artikel 18 Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 750 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	120.--	Termin	50.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	120.--	Termin	50.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--

Artikel 19 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg bis maximal 3'500 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	30	120.--	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	120.--	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--

Artikel 20 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg bis maximal 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	120.--	Termin	90.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--

Artikel 21 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 16'000 kg und mit maximal 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	120.--	Termin	90.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--

Artikel 22 Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 16'000 kg und 3 oder mehr Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	120.--	Termin	120.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--

Artikel 23 Sattelanhänger an leichten Sattelschleppern

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	120.--	Termin	90.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--

Artikel 24 Sattelanhänger an schweren Sattelschleppern mit maximal 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	120.--	Termin	90.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--

Artikel 25 Sattelanhänger an schweren Sattelschleppern mit mehr als 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	120.--	Termin	120.--
b)	Handänderung, Prüfung Occasionsfahrzeuge	75	120.--	Termin	150.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	75	120.--	Termin	150.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	105	120.--	Termin	210.--

Artikel 26 Motorrad, Kleinmotorrad

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	120.--	Termin	50.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	120.--	Termin	50.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--

Artikel 27 Motorfahrräder

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	15	120.--	Termin	30.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	15	120.--	Termin	30.--

Artikel 28 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg der Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	120.--	Termin	50.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--

Artikel 29 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg bis 8'000 kg der Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	35	120.--	Termin	70.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	120.--	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--

Artikel 30 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8'000 kg bis 18'000 kg der Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	120.--	Termin	120.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	120.--	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	75	120.--	Termin	150.--

Artikel 31 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 18'000 kg der Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	120.--	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	90	120.--	Termin	180.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	120	120.--	Termin	240.--

Artikel 32 Motoreinachser

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	120.--	Termin	50.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	120.--	Termin	50.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	40	120.--	Termin	80.--

Artikel 33 Fahrzeugänderungen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Felgenprüfung	25	120.--	Termin	50.--
b)	Fahrwerk	30	120.--	Termin	60.--
c)	Änderung Fahrzeugart leichte/schwere Motorwagen	30	120.--	Termin	60.--
d)	Änderung Fahrzeugart Motorrad	20	120.--	Termin	40.--
e)	Sitzplatzänderung an leichten Motorwagen	15	120.--	Termin	30.--
f)	Fahrzeugumbau an leichten Motorwagen	25	120.--	Termin	50.--
g)	Fahrzeugumbau an schweren Motorwagen	40	120.--	Termin	80.--
h)	Nutzlaständerungen	40	120.--	Termin	80.--
i)	Diverse Fahrzeugänderungen		120.--	Termin	n. Aufwand

Artikel 34 Weitere Prüfungen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Anhängevorrichtung prüfen	15	120.--	Termin	30.--
b)	Geräusch-, Rauch und Abgasmessung	25	120.--	Termin	50.--
c)	SDR/ADR-Ausrüstung neu	25	120.--	Termin	50.--
d)	SDR/ADR-Ausrüstung periodisch	15	120.--	Termin	30.--
e)	Bei überdurchschnittlichem Aufwand können die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden		120.--	Termin	n. Aufwand

Artikel 35 Diverses

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Erstellen von Gutachten, Dokumente etc.		120.--	Termin	n. Aufwand
b)	Freiwillige Gerätebenutzung Brems-, Tacho-, Abgasprüfgerät, Waage etc.				25.--
c)	Nachkontrolle / Überprüfung Mängel		120.--	Termin	n. Aufwand
d)	Technische Expertisen / Gutachten		120.--	Termin	n. Aufwand
e)	Felgenbericht asa			Bericht	20.--

Artikel 36 Nichteinhalten von Fahrzeugprüftermin

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Fahrzeugprüftermine müssen mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit abgemeldet werden, ansonsten ist die volle Gebühr zu bezahlen				Gebühr

IV. UNTERABSCHNITT: BEWILLIGUNGEN

Artikel 37 Sonderbewilligungen

Die Gebühren für die Erteilung einer Sonderbewilligung setzten sich aus einer Grund- und der zutreffenden Zusatzgebühr zusammen. Dies gilt ebenfalls für Streckenabklärungen im Zusammenhang mit Import- und Transitfahrten.

a. Einzelbewilligung für Ausnahmetransporte und -fahrzeuge

Grundgebühr

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Grundgebühr			Bewilligung	40.--

Zusatzgebühren

Bst.	Länge	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 25.0 m			Fahrt	10.--
b)	bis 30.0 m			Fahrt	20.--
c)	über 30.0 m			Fahrt	30.--

Bst.	Höhe	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	über 4.0 m			Fahrt	10.--

Bst.	Breite	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 3.0 m			Fahrt	10.--
b)	bis 3.5 m			Fahrt	20.--
c)	bis 4.0 m			Fahrt	30.--
d)	bis 4.5 m			Fahrt	40.--
e)	bis 5.0 m			Fahrt	50.--
f)	über 5.0 m			Fahrt	60.--

Bst.	Überhang	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	über 5.0 m hinten und über 3.0 m vorne			Fahrt	10.--

Bst.	Gesamtgewicht	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 40 t (entfällt ab 1.1.2005!)			Fahrt	15.--
b)	bis 45 t			Fahrt	30.--
c)	bis 50 t			Fahrt	45.--
d)	bis 55 t			Fahrt	60.--
e)	bis 60 t			Fahrt	75.--
f)	bis 65 t			Fahrt	90.--
g)	bis 70 t			Fahrt	105.--
h)	bis 75 t			Fahrt	120.--
i)	bis 80 t			Fahrt	135.--
j)	bis 85 t			Fahrt	150.--
k)	bis 90 t			Fahrt	165.--
l)	bis 95 t			Fahrt	180.--
m)	bis 100 t			Fahrt	195.--
n)	bis 105 t			Fahrt	210.--
o)	bis 110 t			Fahrt	225.--
p)	bis 115 t			Fahrt	240.--
q)	bis 120 t			Fahrt	255.--
r)	je angebrochene 5 t zusätzlich			Fahrt	15.--

Bei Rückfahrten innert 1 Monat wird die Grundgebühr nur einmal berechnet; die Zusatzgebühr jedoch auch für die Rückfahrt.
Bei Arbeitsmaschinen wird neben der Grundgebühr nur der Zuschlag für das Gewicht berechnet.

Bst.	Achslasten	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	pro angebrochene Tonne über 12 t Achslast			Fahrt	40.--

b. Dauerbewilligung für Ausnahmentransporte und -fahrzeuge

Jahresgebühr (Pauschalbetrag) für Ausnahmefahrzeug beträgt

Bst.	Gesamtgewicht	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 18 t			Jahr	100.--
b)	bis 32 t			Jahr	200.--
c)	bis 40 t			Jahr	300.--
d)	bis 45 t			Jahr	350.--
e)	bis 50 t			Jahr	450.--
f)	bis 60 t			Jahr	550.--

Jahresgebühr (Pauschalbetrag) für Ausnahmetransporte beträgt

Bst.	Gesamtgewicht	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 34 t			Jahr	200.--
b)	bis 40 t			Jahr	300.--
c)	bis 45 t			Jahr	400.--
d)	bis 50 t			Jahr	500.--
e)	bis 60 t			Jahr	600.--

Die Bewilligung wird für das Kalenderjahr ausgestellt. Für eine im 2. Halbjahr eingeholte Dauerbewilligung wird die halbe Gebühr verrechnet.

Artikel 38 Einzel- und Dauerbewilligungen

a. Einzelbewilligung

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Nachtfahrbewilligung bis 30 Tage			Fahrzeug	40.--
b)	Nachtfahrbewilligung bis 180 Tage			Fahrzeug	100.--
c)	Sonntagsfahrbewilligung bis 30 Tage			Fahrzeug	40.--
d)	Sonntagsfahrbewilligung bis 180 Tage			Fahrzeug	100.--
e)	Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen			Fahrzeug	40.--
f)	Lautsprecherbewilligungen			Fahrzeug	40.--
g)	Durchfahrtsbewilligung für Transport gefährlicher Güter durch den Gotthardtunnel			Fahrzeug	40.--

b. Dauerbewilligung

Die Jahresgebühr pro Fahrzeugkombination beträgt

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Nachtfahrbewilligung			Jahr	200.--
b)	Sonntagsfahrbewilligung			Jahr	200.--
c)	Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen			Jahr	40.-- bis 200.--
d)	Saisonbewilligung für Pisten- und Raupenfahrzeuge			Jahr	40.--
e)	Bewilligung für den werkinternen Verkehr			Jahr	100.--
f)	Gewerbliche Verwendung landwirtschaftliche Fahrzeuge			Jahr	50.--
g)	Bewilligung für landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge			Jahr	100.--
h)	Durchfahrtsbewilligung für Transport gefährlicher Güter durch den Gotthardtunnel			Jahr	400.--

Artikel 39 Diverse Gebühren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Annullation bzw. Änderungsnachtrag				40.--
b)	Bewilligungserteilung per Fax				10.--
c)	Andere nicht ausdrücklich genannte Sonderbewilligung				40.-- bis 500.--
d)	Ausserordendliche Abklärungen vor Bewilligungserteilung		120.--		n. Aufwand

Artikel 40 Fahrlehrer

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Fahrlehrerprüfung der interkantonalen Fahrlehrerkommission				siehe Reglement
b)	Abklärungen und Entscheid über die Zulassung zur Fahrlehrer-Vorprüfung			Abklärung	100.--
c)	Erstmalige Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes			Bewilligung	180.--
d)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle			Jahr	50.--
e)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung VKU			Jahr	80.--
f)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung Motorrad			Jahr	80.--
g)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung VKU und Motorrad			Jahr	110.--

Artikel 41 Reparaturwerkstätte

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Bewilligung zur Selbstabnahme			Betrieb	200.--
b)	Instruktionskurs zur Selbstabnahme			Person	80.--
c)	Abklärung und Entscheid über Zuteilung eines Händlerschildes			Betrieb	250.--
d)	Betriebskontrolle		120.--	Betrieb	n. Aufwand

Artikel 42 Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Befreiung von der Führung der Aufstellung über die Arbeits- und Ruhezeit			Person	50.--
b)	Kontrolle der ARV-Betriebe		120.--	Betrieb	n. Aufwand

V. UNTERABSCHNITT: ADMINISTRATIVMASSNAHMEN

Artikel 43 Administrativmassnahmen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Verwarnung			Fall	120.--
b)	Verwarnung und Verkehrsunterricht			Fall	170.--
c)	Entzug von Führer-, Lernfahrausweis / Fahrverbot			Fall	200.--
d)	Führerausweis-Entzug und Verkehrsunterricht			Fall	250.--
e)	Verweigerung des Lernfahrausweises			Fall	150.--
f)	Aberkennung ausländischer Führerausweis			Fall	200.--
g)	Vorsorglicher Führerausweis-Entzug			Fall	100.--
h)	Vollzugsaufschub			Fall	60.--
i)	Vorzeitige Wiedererteilung des Führerausweises			Fall	120.--
j)	Wiedererteilung des Führerausweises nach Sicherungsentzug			Fall	200.--
k)	Zwischenverfügungen			Fall	60.--
l)	Überprüfung / Anordnung von Auflagen			Fall	30.--
m)	Verkehrsmedizinische / Verkehrspsychologische Eignungsabklärung			Fall	n. Aufwand
n)	Bei überdurchschnittlichem Aufwand können die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden			Fall	n. Aufwand

VI. UNTERABSCHNITT: KONTROLLSCHILDER / KONTROLLMARKEN

Artikel 44 Kontrollschilder und Kontrollmarken

Gebühr für leihweise Abgabe von Kontrollschilder und Kontrollmarken

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Kontrollschild-Paar			Paar	40.--
b)	Einzel-Kontrollschild, hinten			Schild	30.--
c)	Einzel-Kontrollschild, vorne			Schild	20.--
d)	Kontrollschild für Motorrad			Schild	30.--
e)	Kontrollmarken befristete Schilder			Marke	10.--
f)	Kontrollschild Motorfahrrad			Schild	10.--
g)	Vignette Motorfahrrad			Vignette	5.--
h)	Deponierungsgebühr			Schild	30.--
i)	Deponierungsverlängerung um 1 Jahr			Jahr	50.--

Artikel 45 Wunsch-Kontrollschilder und Übertragung von Kontrollschildern

1 Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr eine Zusatzgebühr.

2 Aus familiären- oder geschäftlichen Gründen können Kontrollschilder abgetreten werden. Es gilt dabei der ordentliche Gebührenansatz.

3 Die Sicherheitsdirektion erlässt dazu Richtlinien.

VII. UNTERABSCHNITT: ÜBRIGE GEBÜHREN

Artikel 46 Übrige Gebühren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Std. Ansatz in CHF	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Aufgebot medizinischer Kontrolluntersuch			Aufgebot	20.--
b)	Verfügung "Entzug Kontrollschilder und Ausweis"			Entzug	100.--
c)	Einzugsauftrag Kontrollschilder an die Polizei			Auftrag	100.--
d)	Einzugsauftrag Führerausweis an die Polizei			Auftrag	50.--
e)	Ausschreibung nach Verlust im schweizerischen Polizeianzeiger (RIPOL)			Schild	50.--
f)	Rückzahlungen von Guthaben			Zahlung	10.--
g)	Zusatzspesen ab 2. Mahnung			Mahnung	30.--
h)	Kontrolle Prüfberichte nach Selbstabnahme			Bericht	20.--
i)	Bei erforderlichen Dienstleistungen durch Dritte kann vom Verursacher ein Kostenvorschuss verlangt werden.				

Artikel 47 Anwendung des Gebührenrechts

1 Diese Tarifordnung ist im Rahmen der Gebührenverordnung (RB 3.2521), insbesondere deren Artikel 4 und 5 anzuwenden.

2 Gebührenpflichtige Tatbestände, die nicht in der Tarifordnung geregelt sind, sind nach den gleichen Regeln im Einzelfall mit einer Gebühr zu belegen.

3 Beträge nach Abzug der Rückerstattungsgebühr unter Fr. 10.-- werden nicht zurückerstattet.

4 Gebühren werden weder gutgeschrieben noch zurückerstattet, wenn eine Arbeitsleistung erbracht wurde.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 48

1 Die Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

2 Die Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1.1.2004 wird aufgehoben.

Sicherheitsdirektion Uri

Der Sicherheitsdirektor

Josef Dittli, Regierungsrat

6460 Altdorf, 1. Januar 2006

VIII. UNTERABSCHNITT: RECHTSMITTEL

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung)

Verteiler

- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Sekretariat Sicherheitsdirektion
- Amt für Kantonspolizei
- Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

- ⇨ **Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion vom 3. Januar 2008**
- ⇨ **Anhang Tarifordnung Amt für Arbeit und Migration vom 1. Juni 2004**

Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion

Gestützt auf Artikel 7 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) erhebt die Volkswirtschaftsdirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gebühren:

I. Gebühren

Nr.	Leistungen	Grund-gebühr in Fr.	Umsatzgebühr Bearbeitungs-gebühr in Fr.	Einheit	Gebühren-zuschläge in Fr.	Maximal-gebühr in Fr.	Bemerkungen
1.	**Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr**						
1.1	**Abteilung wirtschaftliche Entwicklung**						
1.1.1	Erwerb des Eigentums, eines Baurechts, eines Wohnrechts oder der Nutzniessung an einem Grundstück gemäss Art4, Bst. a. BewG	150				1'300 *(300)*	
	Anschlussverfügung, Fristverlängerung, Widerruf, Wiederveräusserung, Zweckumwandlung, Abstellplatz	150				300	
	Schenkung	350				500	
	Ferienwohnung	500				1'100	
	Ferienhaus	500				1'300	
	Grundsatzbewilligung	800				1'000	

	Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4, Bst. b BewG).	300				1'000	
	Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einem Immobilienfonds, dessen Anteilscheine auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an ähnlichem Vermögen (Art. 4, Bst. c BewG).	300				1'000	
	Der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4, Bst. e, BewG).	300				1'000	
	Die Begründung und Ausübung eines Kaufrechts, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück oder an einem Anteil im Sinne der Buchstaben b, c und e.	300				1'000	
	Der Erwerb anderer Rechte, die dem Erwerber eine ähnliche Stellung wie dem Eigentümer eines Grundstückes verschaffen (Art. 4, Bst. g, BewG).	300				1'000	

1.2	**BVG-Aufsichtsbehörde**						
1.2.1	**Aufsicht ab 01.01.2006 durch die ZBSA in Luzern. Die Gebührenansätze bis Ende 2005 können bei Bedarf für die im Verantwortungsbereich des Kanton Uri liegenden Dossiers weiterhin erhoben werden** Prüfung der Jahresrechnung						
	bis Fr. 100'000.--	150					
	bis Fr. 250'000.--	250					
	bis Fr. 500'000.--	350					
	bis Fr. 750'000.--	450					
	bis 1 Million Franken	600					
	bis 5 Millionen Franken	750					
	bis 10 Millionen Franken	900					
	ab 10 Millionen Franken	1'000					
1.2.2	Prüfung von Versicherungseinrichtungen	100				1'000	
1.2.3	Provisorische Registrierung	100				100	
1.2.4	Definitive Registrierung	100				500	
1.2.5	Für Genehmigung betreffend Ände-	100				1'000	

	rung von Stiftungsorganisationen, Stiftungsbezeichnung und Stiftungszweck sowie sonstige Änderungen und aufsichtsbehördliche Anordnungen.						
1.2.6	Genehmigung betreffend Stiftungsaufhebung, Fusion und Vermögensübertragungen.	100				1'500	
1.3	**Abteilung öffentlicher Verkehr**						
1.3.1	Bewilligung nach Verordnung über die Personenbeförderungskonzession des Bundes (kantonale Bewilligung)						
	Grundgebühr	180					
	Erneuerungsgebühr	90					
2.	**Amt für Landwirtschaft**						
2.1	**Bodenrecht**						
2.1.1	Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) a) Bewilligungen (Art. 60 - 76) b) Anmerkungsverfügung (Art. 86) auf Begehren c) Feststellungsverfügung (Art. 84), Voreinfragen d) öffentliche Ausschreibung (Art. 64 Abs. 1 Best. f)	 50 50 50 100				 500 200 500 500	

2.1.2	Pachtgesetzgebung a) Bewilligungen b) Feststellungsverfügung, Voreinfragen	 40 40				 100 200	
2.2	**Direktzahlungen**						
2.2.1 2.2.2	Gebühr für Sömmerungsbeitrag je Betrieb Beurteilung biologische Qualität (ÖQV): a) Grundgebühr je zusammenhängen de, angemeldete Fläche b) je ha anerkannte ÖQV-Fläche c) Höchstgebühr je zusammenhängende anerkannte ÖQV-Fläche (Total von a + b)	20 20 1				 100	Die Gebühren für die ÖLN-Kontrollen werden direkt durch die Kontrollorgansation verrechnet
2.3	**Betriebsberatung**						
2.3.1	Allgemeine Gruppenveranstaltungen und Veranstaltungen von überwiegend öffentlichen Interesse	---					
2.3.2	Kurse - halber Tag oder Abendveranstaltung - ganzer Tag	 20 40					
2.3.3	Einzelberatung für Themen mit vorwiegend öffentlichem Interesse	----					Definition öffentliches Interesse siehe eidg. Beratungsverordnung (betr. Abrechnung Bun-

							desbeitrag)
2.3.4	Einzelberatung für Themen mit vorwiegend privatem Interesse, d.h. sofern nicht unter Ziff. 2.6.3 fällt. Beispiele: Hofübergaben, Ertragswertschätzungen, Pachtzinsberechnungen, Betriebsbudget, Betriebsgemeinschaften, TVD. Gebühr je Stunde	40				80	Stundenansatz je nach Ausbildung (Fr. 40.-- nebenamtliche Berater; Fr. 80.-- Ing. Agr. ETH)
2.3.5	Bauberatung durch Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)						Anteil gemäss separatem Vertrag
2.3.6	Erstellen von Gutachten für Dritte (Firmen und Organisationen). Gebühr je Stunde	90				120	
3.	**Amt Arbeit und Migration**						
3.1	**Abteilung Industrie und Gewerbe**						
3.1.1	Bearbeitungsgebühren ArG + UVG						
	• Planbegutachtungen (ArG)	100				1'000	
	• Plangenehmigung (ArG)	300				1'500	
	• Betriebsbewilligung (ArG)	1/2 PG					
	• Bewilligung Arbeitszeiten (ArG)						
	- bis 100 Arbeitsstunden	50				50	
	- 101 bis 1'000 Arbeitsstunden	50			10	140	+/100 Std. Fr. 10.--
	- 1'001 bis 5'000 Arbeitsstunden	150			25	350	+/500 Std. Fr. 25.--
	- 5'000 und mehr Arbeitsstunden	400					
	• Bewilligung Druckbehälter (UVG)	100				100	

	Herstellung gesetzmässiger Zustand	100				1'000	
3.1.2	Bearbeitungsgebühren SprstG • Verfügungen (SprstG) Herstellung gesetzmässiger Zustand	 50 100				 500 1'000	
3.1.3	Bearbeitungsgebühren GWG • Patenterteilungsgesuche • Bewilligungserteilungsgesuche (Verkauf gebrannte Wasser) • Ablehnende Entscheide (Patent oder Bewilligung) • Anlassbewilligungen Herstellung gesetzmässiger Zustand	 100 100 100 30 100				 500 500 500 1'000	
3.1.4	Bearbeitungsgebühren LSG • dauernde Ausnahmebewilligung Nacht- und Sonntagsverkauf (Tankstellenshops) • Ausnahmebewilligung Abendverkauf • Ausnahmebewilligung Sonntagsverkauf Herstellung gesetzmässiger Zustand	 500 50 50 100				 2'000 500 500 1'000	
3.1.5	Gebühr Express- und nachträgliche Bewilligungen • Expressgebühr (ArG und LSG) - Erteilung innerhalb eines Arbeitstages)	 50 50					

	• Gebühr für nachträgliche Bewilligung (ArG, LSG und GWG - sofern Mehraufwand entstanden ist)						
3.1.6	Verkauf Alpenrosen	75					
3.2	**Abteilung Migration**						
	Siehe Anhang						

Altdorf, 03. Januar 2008

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION URI

Regierungsrat Isidor Baumann

Anhang Tarifordnung Amt für Arbeit und Migration (ANAG, BVO, AsylG und FZA/VEP) Detailausführungen zu Punkt 3.2 (Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion)

Gebührenregelung per 1. Juni 2004

Gesetzliche Grundlage

1. Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG)
2. Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
3. Verordnung über die Abgabe von Reisepapieren an ausländische Personen (RPAV)
4. Kantonales Gebührenreglement (3.2521) und kantonale Gebührenverordnung (3.2512)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Einreiseentscheid (Zusicherung, EB) 2
2. Kurz- und Aufenthaltsbewilligung (L, B, Ci) 2
3. Niederlassungsbewilligung (C) 2
4. Änderung, Verlängerung der Bewilligung (L, B, Ci, C) 3
5. Interne Verfügung 3
6. Bewilligungen N, F und S 4
7. Arbeitsmarktgebühren (BVO) 4
8. Administrative Negativ-Verfügungen 5
9. Besuchsaufenthalt (VEA) 5
10. Verschiedene Gebühren 5
11. Diverses 6

1. Einreiseentscheid (Zusicherung, Ermächtigung)

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen / Franken**	**Kind / Franken**
704-03/17	EB Antrag IMES	65	30
704-05/19	ZU Antrag IMES	65	30
704-09/23	ZU Kanton	65	30
704-11/25	EB Kanton	65	30
704-12	EB Kanton mit automatischer Zustimmung	65	30
704-13	ZU Kanton mit automatischer Zustimmung	65	30

2. Kurz- und Aufenthaltsbewilligung (L, B, Ci)

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen / Franken**	**Kind / Franken**
202-02/16	Geburt		30 (Kt. 23 / Gde 7)
202-03	Stellenantritt	65	30
202-04/18	Bewilligung ohne EB/ZU	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
202-05/19	Bewilligung nach EB/ZU	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
202-06/20	Übrige	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
202-08/09	Musiker	65	30

		(Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	(Kt. 23 / Gde. 7)
202-11/25	Statusänderung	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
202-24	Erneuerung	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)

3. Niederlassungsbewilligung (C)

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen** / **Franken**	**Kind** / **Franken**
206-02/16	Aufrechterhaltung	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
206-03/17	Statusänderung	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
206-04/18	Bewilligung ohne EB/ZU	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
206-05/19	Bewilligung nach EB/ZU	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
206-06/20	Geburt		30 (Kt. 23 / Gde 7)
206-07/21	Übrige	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)

4. Änderung, Verlängerung der Bewilligung (L, B, Ci, C)

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen** / **Franken**	**Kind** / **Franken**
210-02/16	Aufrechterhaltung der Niederlassung C	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
210-03/17	Verlängerung für Schüler/Studenten	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
210-05/19	Verlängerung der Bewilligung B, L und Ci	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)

210-06/20	Verlängerung der Kontrollfrist	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
210-07/21	Zivilstandsänderung mit Namensänderung	25 (Kt. 19.70 / Gde. 5.30)	12.50 (Kt. 9.90 / Gde. 2.60)
210-08/22	Gemeindewechsel	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
210-09/23	Kantonswechsel für Niedergelassene	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
210-10/24	Kantonswechsel für B, L, Ci	65 (Kt. 49.40 / Gde. 15.60)	30 (Kt. 23 / Gde. 7)
210-11/25	Übrige	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)
210-12	Stellenantritt	65	30
210-13/27	Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde	25 (Kt. 19.70 / Gde. 5.30)	12.50 (Kt. 9.90 / Gde. 2.60)
210-26	Aufenthaltszweck- oder Statusänderung	65 (Kt. 59.80 / Gde. 5.20)	30 (Kt. 27.70 / Gde. 2.30)

5. Interne Verfügung

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen** / **Franken**	**Kind** / **Franken**
220-01	Berufs- und Stellenwechsel	65	30
220-02	Stellenantritt	65	30
220-03/17	Einverständnis	65	30
220-04	Kantonswechsel für Nichterwerbstätige	65	30
220-05	Kantonswechsel für Erwerbstätige	65	30

6. Bewilligungen N, F und S

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Erwachsen / Franken**	**Kind / Franken**
260-01	Erstausstellung Ausweis N	65	30
260-02/03	Erstausstellung Ausweis F und S	65	30
260-04	Neuausstellung Ausweis N, F und S (bei Verlust)	65	30
260-05/06	Verlängerung Ausweis N	65	30
260-07/08	Verlängerung Ausweis F und S	65	30
260-09	Stellenantritt Ausweis N, F und S	65	30
260-10	Stellen- und Berufswechsel Ausweis N, F und S	65	30
260-11	Kantons-/Gemeindewechsel Ausweis N, F und S	65	30
260-12	Änderungen mit BFF-Kompentenz	65	30
260-13	Diverse Änderungen Ausweis N, F und S	65	30
260-14	Adressänderung innerhalb der Wohn-gemeinde	25	12.50
261-01	Berufs- und Stellenwechsel	65	30
261-02	Stellenantritt	65	30
261-03	Einverständnis	65	30

7. Arbeitsmarktgebühren (BVO)

Bewegung	Art des Geschäfts	Minimalgebühr / Franken	Höchstgebühr / Franken
	Jahresaufenthalter z.L. Kontingent Uri	450	600
	Kurzaufenthalter z.L. Kontingent Uri	100	
	Kurzaufenthalter <4 Mte	50	
	Asylbewerber / Vorläufige Aufnahme (1. Stellenantritt im Kanton Uri)	100	
	Stellenwechsel / -antritt	50	
	Verlängerung aller Kategorien (Art. 42 und 43 BVO)	30	
	Einverständnis / Stellenantritt im Rahmen des Familiennachzuges	100	
	Betriebskontingent Tänzerinnen (max. 6 Kontingente)	100	600
	Arbeitsbewilligung Tänzerinnen	50	
	Verfügung Ablehnung Arbeitsbewilligung / Sanktionen (Art. 8 und 55 BVO)	150	500

8. Administrative Negativ-Verfügung

Bewegung	Art des Geschäfts	Minimalgebühr / Franken	Höchstgebühr / Franken
	Verfügung (ANAG, FZA)	150	500
	Verwarnung (formlos)	100	500
	Verfügung Androhung Ausweisung	150	500
	Verfügung Ausweisung	150	500

9. Besuchsaufenthalt (VEA)

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Minimalgebühr / Franken**	**Höchstgebühr / Franken**
	Garantieerklärung	25	
	Visumgesuch	25	

10. Verschiedene Gebühren

Bewegung	**Art des Geschäfts**	**Minimalgebühr / Franken**		**Höchstgebühr / Franken**
	Akteneinsicht	40		100
	Arbeitgebereintrag	Erwachsen Kind	25 12.50	
	Auskunft / Bestätigung	25		100
	Ausweisverlust	Erwachsen Kind	65 30	
	Dringlichkeitsgebühr (siehe Ziffer 11.5)	Zuschlag von 50% auf Höchstgebühr		
	Kopie (auf Verlangen)	0.50		
	Reiseausweis (Bearbeitung)	20		
	Rückreisevisum	45		
	Strafregisterauszug	Erwachsen Kind	25 12.50	
	Telefax	25		

11. Verschiedenes

11.1 Höchstgebühren
Die kantonale Höchstgebühr für Ausländer beträgt Fr. 65.--. Für ledige Kinder unter 18 Jahren beträgt sie höchstens Fr. 30.--.

Eine reduzierte Gebühr von Fr. 25.-- bzw. Fr. 12.50 für die Kinder kommt zur Anwendung für:

- das Einholen eines Strafregisterauszuges
- die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde
- die Änderung der Adressen bei Grenzgängern

11.2 Gebührenbemessung
Für Dienstleistungen ohne Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen (Art. 3 Gebührenverordnung ANAG).

11.3 Gebührenzuschlag
Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden (Art. 4 Gebührenverordnung ANAG).

11.4 Erlass von Gebühren
Gebühren können wegen Bedürftigkeit des Pflichtigen oder aus anderen wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 10 Gebührenverordnung ANAG).

Beim Bewilligungen N, F uns S können nur kantonale Gebühren erhoben werden, wenn der Pflichtige erwerbstätig und nicht fürsorgeabhängig ist.

11.5 Dringlichkeitsgebühr
Das dringliche Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung und/oder Regelung bzw. Verlängerung der Bewilligung L, B oder C (inkl. Rückreisevisum) kann am Schalter gestellt werden. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird auf die Dringlichkeitsgebühr aufmerksam gemacht. Das Produkt (Einreisebewilligung, Ausweis etc) muss grundsätzlich am Schalter abgeholt werden.

Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühren

- Der Kunde / die Kundin wünscht eine dringliche Behandlung des Gesuchs.

- Der Kunde / die Kundin wird bei Entgegennahme des Gesuchs auf die Dringlichkeitsgebühr aufmerksam gemacht.
- **Wir garantieren eine dringliche Behandlung.**
- Das Produkt muss am Schalter abgeholt werden.

Diese Gebühren ersetzen jene vom 1. Januar 2003 und treten auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

AMT FÜR ARBEIT UND MIGRATION

Markus Indergand, Vorsteher Patrik Zwyssig, Abteilungsleiter

Altdorf, 3. Juni 2004/Pz